



# Carabinieri-Generalkommando

## Öffentlicher Wettbewerb nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen zur Rekrutierung von 1.096 Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit

### DER GENERALKOMMANDANT erlässt,

- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst“, i. g. F.;
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen Sprache und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in gerichtlichen Verfahren“, i. g. F.;
- GESTÜTZT auf das Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241, „Neue Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen“, i. g. F.;
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Oktober 1990, Nr. 309, „Einheitstext der Gesetze in Sachen Regelung der Suchtmittel und bewusstseinsverändernden Substanzen, Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation der diesbezüglichen Abhängigkeiten“, i. g. F.;
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487, „Verordnung über Bestimmungen für den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst und die Abwicklungsmodalitäten der öffentlichen Wettbewerbe, Ausbildungs-Wettbewerbe und anderen Formen der Aufnahme in den öffentlichen Dienst“, i. g. F.;
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, „Einheitstext der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Sachen Verwaltungsunterlagen“, i. g. F. ;
- GESTÜTZT auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 30. März 2001, Nr. 165, „Allgemeine Bestimmungen zur Regelung der Arbeit im öffentlichen Dienst“ und insbesondere auf den Artikel 16 betreffend die Amtsleiter von Generaldirektionen;
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. November 2002, Nr. 313, „Einheitstext der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen in Sachen Strafregisteramt, Melderegister der durch Straftaten bedingten Verwaltungssanktionen und der entsprechenden behängenden Verfahren“, i. g. F. ;
- GESTÜTZT auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, „Datenschutzgesetz“, i. g. F. ;

GESTÜTZT	auf das Ministerialdekret vom 28. Juli 2005 betreffend Verfügungen zu den Wettbewerben für den Zugang zum Stellenplan der Gefreiten und Carabinieri der Streitkraft der Carabinieri, welche den Freiwilligen Wehrdienstleistenden auf Zeit der Streitkräfte vorbehalten sind, i. g. F.;
GESTÜTZT	auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 11. April 2006, Nr. 198, „Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Sinne des Artikels 6 des Gesetzes vom 28. November 2005, Nr. 246“, i. g. F.;
GESTÜTZT	auf Artikel 66, Absatz 10 des Gesetzesdekrets vom 25. Juni 2008 Nr. 112, mit Abänderungen umgewandelt in Gesetz vom 6. August 2008, Nr. 133, das, einzig und allein hinsichtlich der Ermächtigung zur Aufnahme, auf das Verfahren gemäß Artikel 35, Abs. 4 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, i. g. F., verweist, und zwar nach vorherigem Antrag der betroffenen Verwaltungen, versehen mit einer analytischen Aufstellung der im vorangegangenen Jahr erfolgten Entlassungen und der daraus folgenden Einsparungen und der Ermittlung der aufzunehmenden Personen und der damit zusammenhängenden finanziellen Belastungen, welche von den entsprechenden Kontrollorganen bestätigt werden;
GESTÜTZT	auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 15. März 2010, Nr. 66 „Militärgesetz“, und insbesondere auf die Artikel 703, 706, 707, 708 und 2199, Absatz 7 bis, sowie auf den Artikel 2186, der die Wirkung der nicht reglementierenden Ministerialdekrete, der Richtlinien, der Anordnungen, der Rundschreiben, der allgemeinen Bestimmungen des Verteidigungsministeriums, des Generalstabs der Verteidigung und des Generalstabs der Streitkräfte und des Generalkommandos der Carabinieri unberührt lässt;
GESTÜTZT	auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010, Nr. 90, betreffend den Einheitstext der gesetzlichen Regelungen in Sachen Militärgesetz, gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 28. November 2005, Nr. 246, i. g. F. ;
GESTÜTZT	das Gesetz vom 12. Juli 2010 Nr. 109, betreffend die Bestimmungen zur Aufnahme der an Favismus leidenden Personen in die Streit- und Polizeikräfte;
GESTÜTZT	auf das Gesetzesvertretende Dekret vom 21. Jänner 2011, Nr. 11, “Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Änderungen zum Art. 33 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, in Bezug auf den Stellenvorbehalt für Bewerber/Bewerberinnen im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises sowie auf den Wegfall der Pflicht zum voraus geleisteten Wehrdienst bei Einstellung des Personals der Ordnungskräfte“;
GESTÜTZT	das Gesetzesdekret vom 9. Februar 2012, Nr. 5, „Dringlichkeitsverfügungen in Sachen Vereinfachung und Entwicklung, vom Artikel 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 4. April 2012, Nr. 35, mit Änderungen in Gesetz umgewandelt, und zwar insbesondere gestützt auf Artikel 8 betreffend die ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgende Übermittlung der Teilnahmegesuche an Auswahlverfahren und Wettbewerben zur Aufnahme an zentralen öffentlichen Verwaltungen;
GESTÜTZT	auf das Gesetz vom 27. Dezember 2013, Nr. 147, „Budgetplan des Staates für das Jahr 2014 und das Budget des Staates für den Dreijahreszeitraum 2014-2016“;
GESTÜTZT	auf das Ministerialdekret vom 4. Juni 2014, „Genehmigung der technischen Vorschrift betreffend die Feststellung von Gebrechen und Krankheiten, welche ein Grund für die Wehrdienstuntauglichkeit sind, und der technischen Vorschrift betreffend die Kriterien zur Beschreibung des gesundheitlichen

- Profils der Wehrdiensttauglichen;
- GESTÜTZT auf das Gesetz vom 12. Jänner 2015, Nr. 2, „Abänderung des Artikels 635 des Militärgesetzes laut Gesetzesvertretendem Dekret vom 15. März 2010, Nr. 66, und andere Bestimmungen in Sachen körperliche Parameter für die Zulassung zu den Wettbewerben für die Rekrutierung bei den Streitkräften, den Polizeikräften und dem Staatlichen Feuerwehrcorps“;
- GESTÜTZT auf das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 207 vom 17. Dezember 2015 „Verordnung in Sachen körperliche Parameter für die Zulassung zu den Wettbewerben für die Rekrutierung der Streitkräfte, bei den Polizeikräften mit Militär- und Zivilordnung und dem Staatlichen Feuerwehrcorps in Ausführung des Gesetzes Nr. 2 vom 12. Jänner 2015“;
- GESTÜTZT auf das Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 „Bestimmungen für die Zusammensetzung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Stabilitätsgesetz 2016)“;
- GESTÜTZT auf die technische Richtlinie des Generalinspektorats des Militärischen Gesundheitswesens vom 9. Februar 2016, erlassen im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 207 vom 17. Dezember 2015 „Technische Bedingungen für die Feststellung und die Untersuchung der körperlichen Parameter“;
- IN ERWÄGUNG, dass es nicht für zweckmäßig angesehen wird, die Rangordnungen früherer Wettbewerbe auszuschöpfen da:
- aufgrund der besonderen operativen Erfordernisse der Verteidigungsbehörde die Rekrutierung des militärischen Personals eine aktuelle Feststellung der Voraussetzungen hinsichtlich der psychophysischen Eignung erforderlich macht;
  - die mehrjährige Planung der Rekrutierungen in Bezug auf die jährlichen Beförderungs- und Progressionsmechanismen der typischen Militärlaufbahn eine präzise periodische Abfolge des Wettbewerbs erforderlich macht;
  - es im amtlichen Interesse der Behörde liegt, in Bezug auf die besonderen operativen Erfordernisse durch die periodische Abfolge des Wettbewerbs über eine bestimmte Personalreserve zu verfügen, indem einer möglichst weitläufigen Gruppe von potentiellen Anwärtern/Anwärterinnen, welche die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, unter Wahrung des Grundsatzes der Fairness und der höchstmöglichen Beteiligung die Möglichkeit gegeben wird, am Wettbewerb teilzunehmen;
  - in der Folge des Inkrafttretens des genannten Ministerialdekrets vom 4. Juni 2014 in Bezug auf die vorangegangenen Wettbewerbe grundlegende Änderungen hinsichtlich der psychophysischen Voraussetzungen für die Teilnahme erfolgt sind;
- IN ANBETRACHT der Besonderheit der Regelung in Sachen militärisches Personal, die aus dem Artikel 625, Absatz 1, des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66/2010, unter dem Punkt „Rapporti con l’ordinamento generale del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche e altri ordinamenti speciali“ [*„Beziehungen zur Allgemeinen Arbeitsordnung im öffentlichen Dienst und andere spezielle Ordnungen“*] in Verbindung mit Artikel 19, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 183 vom 4. November 2010, unter dem Punkt „Specificità delle Forze Armate, delle Forze di Polizia e del Corpo Nazionale dei Vigili del Fuoco“ [*„Besonderheit der Streitkräfte, der Polizeikräfte und des gesamtstaatlichen Feuerwehrcorps“*], und Artikel 51, Absatz 8, letzter Abschnitt, des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000, unter dem Punkt „Programmazione delle assunzioni e norme interpretative“ [*„Programmierung der Aufnahmen und Auslegungsbestimmungen“*] und Artikel 3, Absatz 1, des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001, in Sachen

„Personale in regime di diritto pubblico” [“Personal im Stand öffentlichen Rechts“] ableitbar ist;

IN ANBETRACHT dessen, dass die genannte Besonderheit durch die Einzigartigkeit des Status und der ausgeübten Funktionen des militärischen Personals gerechtfertigt ist, für dessen Rekrutierung folglich das genannte Gesetzesvertretende Dekret Nr. 66/2010 darauf bedacht ist, unter anderem den Besitz von spezifischen Voraussetzungen vorzusehen, die vom Alter, von der körperlichen Leistungsfähigkeit und der psychophysischen Eignung abhängt (Artikel 635, 641, 697, 700, 703, 707 und 708);

IN ANBETRACHT dessen, dass die jährliche Ausschreibung des Wettbewerbs zur Rekrutierung von Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit aus den Absätzen 1 und 2 des Artikels 2199 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66/2010 hervorgeht und dass beide Verfügungen eine fünfjährige systematische Programmierung aufweisen, bei der die Stellen jährlich ausgeschrieben werden und die Kandidaten/innen in jedem einzelnen Jahr ein einziges Gesuch stellen können;

IN ANBETRACHT dessen, dass es in Übereinstimmung mit den obigen Ausführungen nicht für zweckmäßig erachtet wird, auf den Tatbestand laut Artikel 708 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66/2010 zurückzugreifen, wobei, in Einklang mit der neuesten Rechtsprechung (Staatsrat, Ad Plen., 28. Juli 2011, Nr. 14, Punkt 51; Staatsrat, 3. Sektion, 14. Jänner 2014, Nr. 100; Verwaltungsgericht Latium, Sektion I-bis, 16.7.2014, Nr. 7599; Verwaltungsgericht Latium, Sektion I-bis, 19.9.2014, Nr. 9863; Verwaltungsgericht Latium, Sektion I-ter, 26. September 2014, Nr. 10026), auch die Anwendbarkeit jeder weiteren in diesem Zusammenhang geltenden gesetzlichen Regelung ausgeschlossen wird;

IN ERWÄGUNG der Möglichkeit, eine Vorauswahl nach Prüfungen vorzusehen, welcher die Kandidaten/innen unterzogen werden, falls die Anzahl der Gesuche sich als nicht vereinbar mit den Auswählerfordernissen und den Firsten für den Abschluss des entsprechenden Wettbewerbsverfahrens erweisen sollte;

NACH EINSCHÄTZUNG der Notwendigkeit, aus Einsatzgründen in Trentino-Südtirol über Personal zu verfügen, welches im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises gemäß Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 i. g. F. ist;

NACH EINSCHÄTZUNG der Notwendigkeit, aus operativen Informationserfordernissen der Streitkraft der Carabinieri über Personal zu verfügen, welches die deutsche Sprache (nicht im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises) beherrscht, sowie Arabisch, Chinesisch, Albanisch oder eine andere Sprache der slawischen, asiatischen oder afrikanischen Gruppe beherrscht/als Muttersprache hat;

ERWOGEN, dass es notwendig ist, eine möglichst feste und dauerhafte Verteilung der Personalressourcen auf dem Staatsterritorium zu gewährleisten, mit deren vorwiegenden Einplanung in den Gebieten, wo sie am meisten gebraucht werden;

ERWOGEN, dass es notwendig ist, den spezialisierten Personalbestand mittels Rekrutierung von Personal im Besitz von besonderen Studientiteln und Qualifikationen zu fördern;

folgendes  
DEKRET

### **Artikel 1** Ausgeschriebene Stellen

1. Es werden folgende öffentliche Wettbewerbe nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen ausgeschrieben zur Rekrutierung von:
  - a) 521 Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit, vorbehalten im Sinne des Artikels 2199, Absatz 7 bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010, den freiwilligen Wehrdienstleistenden mit einjähriger Verpflichtungszeit oder einjähriger Weiterverpflichtung, die im Dienst stehen;
  - b) 221 Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit, vorbehalten im Sinne des Artikels 2199, Absatz 7 bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010, den freiwilligen Wehrdienstleistenden mit einjähriger Verpflichtungszeit, die den Dienst bereits abgeleistet haben, und den freiwilligen Wehrdienstleistenden mit vierjähriger Verpflichtungszeit, die im Dienst stehen oder den Dienst nach Abschluss der vorgeschriebenen Verpflichtungszeit bereits abgeleistet haben;
  - c) 322 Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit, vorbehalten im Sinne der Artikel 706 und 707 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010, den Jugendlichen, die das sechszwanzigste Lebensalter nicht überschritten haben, für die weitere Einsetzung gemäß den Kriterien nach Artikel 17;
  - d) 32 Carabinieri-Anwärtern/Anwärterinnen mit vierjähriger Verpflichtungszeit, vorbehalten im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 11 vom 21. Jänner 2011, den Wettbewerbsteilnehmer/Wettbewerbsteilnehmerinnen, die im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises nach Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 und folgenden Änderungen sind.
2. Die freiwilligen Wehrdienstleistenden mit vorgeschriebener Verpflichtungszeit, die im Dienst stehen und den Dienst bereits abgeleistet haben, und die Bewerber/Bewerberinnen, die im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises nach Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 sind, werden bei Einreichung des Gesuches nach den Vorgaben von Artikel 3 die Teilnahme an dem ihnen vorbehaltenen Wettbewerb oder jenem nach Absatz 1, Buchstabe c) wählen müssen, da das Teilnahmegesuch nur für einen Wettbewerb nach Absatz 1 gestattet ist.
3. Die Anzahl der Stellen laut Absatz 1 kann erhöht werden, falls durch verschiedene gesetzliche Verordnungen weitere finanzielle Ressourcen verfügbar gemacht werden sollten.
4. Gemäß Artikel 642 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 bleibt für das Carabinieri-Generalkommando die Möglichkeit offen, aus Gründen, die sich aus derzeit noch nicht abzuschätzenden oder vorhersehbaren Erfordernissen ergeben, sowie in Anwendung von Bestimmungen zur Einschränkung der öffentlichen Ausgaben, welche die Aufnahme von Personal für das Jahr 2016 verhindern oder beschränken, den Wettbewerb zu widerrufen oder zu annullieren, die Wettbewerbsprüfungen auszusetzen oder aufzuschieben, die Anzahl der Stellen zu ändern, die Zulassung der Wettbewerbsgewinner zum Ausbildungskurs auszusetzen.
5. In beiden von Absatz 3 und 4 genannten Fällen wird eine formelle Mitteilung mittels öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt – 4. Sonderserie durch das Carabinieri-Generalkommando erfolgen.

## **Artikel 2**

### Voraussetzungen für die Zulassung

1. Zum Wettbewerb gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) sind italienische Staatsbürger/innen zugelassen, die freiwillige Wehrdienstleistende mit einjähriger Verpflichtungszeit (VFP1) seit mindestens 7 durchgehenden Monaten im Dienst oder mit einjähriger Weiterverpflichtung sind, die:
  - im Jahr 2016 kein Gesuch um Teilnahme an anderen ausgeschrieben Wettbewerben für die niederen Ränge der anderen Polizeikräfte mit ziviler und militärischer Ordnung gestellt haben;

- zum Datum der Einreichfrist des Gesuchs laut Artikel 3 das achtundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, das heißt nach einschließlich 20. Juni 1988 geboren sind. Die für die Zulassung zu Wettbewerben im öffentlichen Dienst vorgesehene Anhebung der Altersgrenze wird nicht angewendet;
  - im Besitz der weiteren Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 sind.
2. Zum Wettbewerb gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe b) sind italienische Staatsbürger/innen zugelassen, die:
- freiwillige Wehrdienstleistende mit einjähriger Verpflichtungszeit (VFP1) und nach Ableistung der vorgegebenen Verpflichtungszeit entlassen sind;
  - freiwillige Wehrdienstleistende mit vierjähriger Verpflichtungszeit (VFP4) im Dienst sind, die im Jahr 2016 kein Gesuch um Teilnahme an anderen ausgeschriebenen Wettbewerben für die niederen Ränge der anderen Polizeikräfte mit ziviler und militärischer Ordnung gestellt haben;
  - freiwillige Wehrdienstleistende mit vierjähriger Verpflichtungszeit (VFP4) und nach Ableistung der vorgegebenen Verpflichtungszeit entlassen sind;
- die:
- zum Datum der Einreichfrist des Gesuchs laut Artikel 3 das achtundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, das heißt nach einschließlich 20. Juni 1988 geboren sind. Die für die Zulassung zu Wettbewerben im öffentlichen Dienst vorgesehene Anhebung der Altersgrenze wird nicht angewendet;
  - im Besitz der weiteren Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 sind.
3. Zum Wettbewerb gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c) sind italienische Staatsbürger/innen zugelassen, die:
- zum Datum der Einreichfrist des Gesuchs laut Artikel 3 das siebzehnte Lebensjahr erreicht und das sechsundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, das heißt im Zeitraum zwischen einschließlich 20. Juni 1999 und 20. Juni 1990 geboren sind. Die Höchstaltersgrenze ist auf achtundzwanzig Jahre (im Zeitraum zwischen einschließlich 20. Juni 1988 und 20. Juni 1990 geboren) für diejenigen angehoben, die bereits den Wehrdienst geleistet haben. Die für die Zulassung zu Wettbewerben im öffentlichen Dienst vorgesehene Anhebung der Altersgrenze wird nicht angewendet;
  - im Besitz der weiteren Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 sind.
4. Zum Wettbewerb gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d) sind italienische Staatsbürger/innen im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises gemäß Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 mit folgenden Abänderungen zugelassen, die:
- zum Datum der Einreichfrist des Gesuchs laut Artikel 3 das siebzehnte Lebensjahr erreicht und das sechsundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, das heißt im Zeitraum zwischen einschließlich 20. Juni 1999 und 20. Juni 1990 geboren sind. Die Höchstaltersgrenze ist auf achtundzwanzig Jahre (im Zeitraum zwischen einschließlich 20. Juni 1988 und 20. Juni 1990 geboren) für diejenigen angehoben, die den Wehrdienst geleistet haben;
  - im Besitz der weiteren Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Absätzen 5 und 6 sind.
5. Zu den Wettbewerben gemäß Absätzen 1, 2, 3 und 4 sind Bewerber/Bewerberinnen zugelassen, die:
- a) im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte sind;
  - b) falls sie minderjährig sind, die Zustimmung der Person haben, welche das Sorgerecht ausübt;
  - c) im Besitz des Abschlusszeugnisses einer Sekundarschule ersten Grades sind;
  - d) nicht aus einem öffentlichen Arbeitsverhältnis enthoben, entlassen oder des Amtes verlustig erklärt, infolge eines Disziplinarverfahrens aus einem öffentlichen Arbeitsverhältnis entlassen oder behördlicherseits oder von Amts wegen aus einem vorausgegangenen Dienst bei den Streit- oder Polizeikräften ausgemustert worden sind, mit Ausnahme der Auflösung des Verhältnisses wegen körperlicher und psychischer Nichteignung;

- e) unbescholten sind und nicht wegen nicht fahrlässiger Verbrechen, auch nicht mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien, mit bedingter Strafaussetzung oder mit Strafbefehl verurteilt worden sind, bzw. gegen die kein Strafverfahren wegen nicht fahrlässiger Verbrechen behängt;
  - f) keiner Vorsorgemaßnahme unterworfen worden sind.
6. Die Zulassung zum Ausbildungskurs ist außerdem abhängig:
- von der psychophysischen Eignung und Belastbarkeit, die mit den in Artikel 10 und 11 genannten Modalitäten festgestellt wird;
  - davon, dass die Bewerber/Bewerberinnen gegenüber den demokratischen Institutionen keine Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben, die irgendwelche Zweifel an deren gewissenhafter Treue zur republikanischen Verfassung und den Sicherheitsanspruch des Staates aufkommen lassen;
  - davon, dass die Bewerber/Bewerberinnen sich nicht in Umständen befinden, welche jedenfalls nicht mit dem Erwerb und der Beibehaltung des Status eines/r Carabinieri-Beamten/in vereinbar sind.
7. Die Voraussetzungen laut Absatz 1 und 2 gemäß Artikel 4 des Dekrets des Verteidigungsministers vom 28. Juli 2005 sind, mit Ausnahme des Lebensalters, zum Datum der Einreichfrist des Gesuchs laut Artikel 3 und bis zur Aufnahme in den vierjährigen Dienst als Gefreiter und Carabinieri zu besitzen.
8. Der Leiter des gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrums (*Centro nazionale di selezione e reclutamento del Comando generale dell'Arma dei Carabinieri*) kann zu jedem Zeitpunkt und auch in der Folge von später vorgenommenen Überprüfungen mit einer begründeten Verfügung den Ausschluss des/der Kandidaten/Kandidatin vom Wettbewerb oder vom Besuch des Ausbildungskurses wegen mangelnder Voraussetzungen anordnen.

### **Art. 3**

#### Teilnahme gesuch. Fristen und Modalitäten

1. Das Gesuch um Teilnahme am Wettbewerb ist innerhalb einer bindenden Frist von 30 (dreißig) Tagen ab dem 1. Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets im Amtsblatt – 4. Sonderserie ausschließlich online auszufüllen und zu übermitteln, wobei die auf der Website [www.carabinieri.it-area concorsi](http://www.carabinieri.it-area_concorsi) angeführte Vorgangweise zu beachten ist und beim Ausfüllen die vom automatisierten System angegebenen Anweisungen zu befolgen sind.
2. Vor dem Ausfüllen des Online-Gesuchs wird der/die Bewerber/Bewerberin vom System aufgefordert, zu seiner/ihrer vollständigen Identitätsfeststellung eine der nachfolgenden Modalitäten auszuwählen:
  - a) Zertifiziertes E-Mail-Postfach, das auf den/die Bewerber/Bewerberin lautet;
  - b) den Standards entsprechende Elektronische Identitätskarte CIE und Nationale Dienstekarte CNS. Der/Die Inhaber/Inhaberin einer derartigen Smartcard hat:
    - die Felder mit seinen/ihren Meldedaten, der Steuernummer und einer E-Mail-Adresse auszufüllen;
    - sich digital unter Verwendung seiner/ihrer CIE/CNS und des damit verbundenen PIN-Codes zu identifizieren;
  - c) qualifizierte digitale Signatur. Der/Die Bewerber/Bewerberin, welche/r im Besitz von Signaturschlüsseln zur qualifizierten digitalen Signatur ist, die von einem zugelassenen Zertifizierungsanbieter ausgestellt wurden, hat:
    - das Identifizierungsformular mit seinen/ihren Meldedaten, der Steuernummer und einer E-Mail-Adresse auszufüllen;
    - das Identifizierungsformular als PDF herunterzuladen;
    - dieses mittels qualifizierten (auf den/die Bewerber/in lautenden) Zertifikats digital zu signieren;

- mittels Upload das Formular im P7M-Format in den entsprechenden Abschnitt der Anwendung „concorsi on-line“ der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it)-area concorsi zu laden.

Nach Abschluss des Identifizierungsvorgangs mit einer der oben beschriebenen Modalitäten erhält der/die Bewerber/Bewerberin auf seiner/ihrer angegebenen E-Mail-Adresse einen Link, um über diesen einen Zugang zum Formular für die Vorlage des Online-Gesuchs zur Teilnahme am Wettbewerb zu haben.

- Die Bewerber/Bewerberinnen, die sich im Ausland befinden und nicht die Möglichkeit haben, das Gesuch auf die wie im vorangehenden Punkt 2 angegebene Art und Weise auszufüllen, können dies innerhalb der Einreichfrist des Gesuchs über E-Mail ([cgcnsrconccar@carabinieri.it](mailto:cgcnsrconccar@carabinieri.it)) dem Carabinieri-Generalkommando - Gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum – Amt für Wettbewerbe und Streitsachen (*Comando generale dell'Arma dei carabinieri - Centro nazionale di selezione e reclutamento - Ufficio Concorsi e Contenzioso*) mitteilen. Genanntes Zentrum wird den interessierten Personen ein Faksimile des Gesuchsformulars für die Teilnahme am Wettbewerb an die in der Anfrage angegebene E-Mail-Adresse schicken. Dieses Formular ist auszufüllen, einzuscannen und dann zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument per E-Mail an die vorgenannte Adresse zurückzusenden.
- Die Teilnahmegesuche welche, auch auf elektronischem Weg, mit anderen Mitteln als den oben erwähnten, übermittelt worden sind, werden nicht in Betracht gezogen und der Bewerber/die Bewerberin wird nicht zum Wettbewerbsverfahren zugelassen werden, mit Ausnahme von dem in Artikel 3 geschilderten Fall. Für die Angehörigen der Streitkräfte im Dienst ist die Einreichung des Gesuches über die Zugehörigkeitskommandos/-abteilungen unzulässig.
- Die minderjährigen Bewerber/Bewerberinnen haben bei der Vorlage des Teilnahmegesuchs am Wettbewerb ebenso wie laut Punkt 2 vorzugehen, das im automatisierten System zur Identifizierung verwendete zertifizierte Standard-E-Mail-Postfach oder die verwendete den Standards entsprechende Elektronische Identitätskarte (CIE) oder Nationale Dienstekarte (CNS) oder qualifizierte digitale Signatur muss jedoch auf ein das Sorgerecht ausübendes Elternteil oder gegebenenfalls den Vormund lauten. Sie haben außerdem bei der ersten Wettbewerbsprüfung die von beiden Eltern oder von dem das Sorgerecht ausübenden Elternteil oder gegebenenfalls vom Vormund unterschriebene Einwilligungserklärung zur freiwilligen Rekrutierung eines/r Minderjährigen (siehe Formular im Anhang „H“ dieses Dekrets) sowie eine Ablichtung eines von einer italienischen Behörde ausgestellten gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweisdokuments der unterschreibenden Person/en vorzulegen.
- Nach Erhalt des Links zum Öffnen des Formulars für das Online-Gesuch hat der/die Bewerber/Bewerberin im Bewusstsein dessen, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28.12.2000 strafrechtlich belangt werden kann, Folgendes anzugeben:
  - meldeamtliche Daten (Nachname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum) und Steuernummer;
  - italienische Staatsbürgerschaft. Im Falle einer Doppelstaatsbürgerschaft hat der/die Bewerber/Bewerberin mit einer eigenen zum Zeitpunkt des Erscheinens bei den körperlichen Leistungsprüfungen laut Artikel 9 abzugebenden Erklärung die zweite Staatsbürgerschaft anzuführen und auch anzuführen, in welchem Staat er/sie der Wehrpflicht unterliegt bzw. die Wehrpflicht abgeleistet hat;
  - die Gemeinde, in deren Wahllisten er/sie eingetragen ist bzw. die Gründe für die Nichteintragung oder Streichung aus den Listen;
  - den Personenstand;
  - den meldeamtlichen Wohnsitz und die Anschrift, an welche die wettbewerbsbezogenen Mitteilungen gerichtet werden sollen, versehen mit Postleitzahl und Telefonnummer (Festnetz und Mobilnetz). Falls der/die Staatsbürger/in im Ausland ansässig ist, hat er/sie auch den letzten Wohnsitz der Familie in Italien und das Datum der Auswanderung anzuführen. Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Identifizierung mittels ihres Standard-E-Mail-Postfachs vorgenommen haben, erhalten sämtliche Mitteilungen ausschließlich an



diese genannte E-Mail-Adresse. Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Identifizierung mittels elektronischer Identitätskarte/Nationaler Dienstekarte oder qualifizierter digitaler/elektronischer Signatur vorgenommen haben, haben eine E-Mail-Adresse (vorzugsweise ein zertifiziertes E-Mail-Postfach – PEC) anzugeben, an welche die wettbewerbsbezogenen Mitteilungen gerichtet werden sollen. Ebenso ist jede Adressenänderung per E-Mail (an die Adresse: [cnsrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnsrconccar@pec.carabinieri.it)) dem genannten Gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) mitzuteilen. Die Verteidigungsbehörde übernimmt keinerlei Haftung weder für das eventuelle Abhandenkommen von Mitteilungen aufgrund einer nicht exakten Angabe der Anschrift seitens der Bewerber/Bewerberinnen bzw. einer fehlenden oder verspäteten Mitteilung der Änderung der im Gesuch angegebenen Adresse, noch für eventuelle dem elektronischen Wege oder Dritten anzulastende, zufällig oder aufgrund höherer Gewalt erfolgte Fehlleitungen;

- f) unbescholten zu sein und nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein oder eine Strafzumessung auf Antrag der Parteien gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung erhalten zu haben, kein Strafverfahren anhängig zu haben, keiner Sicherungs- oder Vorsorgemaßnahme unterzogen worden zu sein, keine Vorstrafen aufzuweisen, die gemäß Artikel 3 des D.P.R. vom 14. November 2002, Nr. 313 ins Strafregister eintragungsfähig sind. Im gegenteiligen Fall sind die Verurteilungen, die Strafzumessungen, die behängenden Verfahren und alle anderen eventuell vorhandenen Vorstrafen anzugeben, wobei das Datum der Verfügung und die Justizbehörde, welche sie erlassen hat, bzw. bei der sie behängen, zu nennen sind.

Der/Die Bewerber/Bewerberin ist weiters verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer strafrechtlichen Position, welche nach der obigen Erklärung bis zur effektiven Aufnahme in die Schule für Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen eingetreten sein sollte, mittels E-Mail an die Adresse [cnsrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnsrconccar@pec.carabinieri.it) dem Carabinieri-Generalkommando – Gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento – Ufficio Concorsi e Contenzioso*) zu melden.

- g) nicht aus einem öffentlichen Arbeitsverhältnis enthoben, entlassen oder des Amtes verlustig erklärt bzw. infolge eines Disziplinarverfahrens oder wegen Nichteignung zum Militärleben oder bleibenden Verlusts der körperlichen Voraussetzungen behördlicherseits oder von Amtes wegen aus einem vorherigen Dienst bei den Streit- oder Polizeikräften ausgemustert worden zu sein;
- h) von der Wettbewerbsausschreibung Kenntnis genommen zu haben und ohne Vorbehalt mit allem, was darin festgesetzt wird, einverstanden zu sein;
- i) der Verarbeitung der im Gesuch enthaltenen Daten im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003 zuzustimmen, da deren Mitteilung zur Bewertung der Teilnahmevoraussetzungen zwingend notwendig ist;
- j) juristische Position, mit folgenden Angaben:
- falls Freiwilliger/e mit einjähriger (VFP1) oder vierjähriger (VFP4) Verpflichtung, bzw. mit einjähriger Weiterverpflichtung oder nach Beendigung der zeitlichen Verpflichtung entlassen;
  - Streitkraft, in der er/sie im Dienst steht oder Dienst geleistet hat (Heer, Marine, Luftwaffe);
  - falls im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises für die italienische und deutsche Sprache bezogen auf eine Funktionsebene, für die normalerweise ein Abschlusszeugnis einer Sekundarschule ersten Grades erforderlich ist, laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 in geltender Fassung;
- k) den Schul-/Studienabschluss, das Datum und den Sitz des Bildungsinstituts oder der Universität, an der dieser erworben wurde;

- l) falls Wettbewerbsteilnehmer/Wettbewerbsteilnehmerin gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b):
- im Jahr 2016 kein Gesuch um Teilnahme an anderen ausgeschriebenen Wettbewerben für die niederen Ränge der anderen Polizeikräfte mit ziviler und militärischer Ordnung gestellt zu haben (nur falls im Dienst stehende Angehörige der Streitkräfte);
  - allfällig im Besitz folgender Bescheinigungen zu sein:
    - CIFI (Certified Information Forensics Investigator) oder OPST (OSSTMM Professional Security Tester) oder SSCP (Systems Security Certified Practitioner);
    - EUCIP (European Certification of Informatics Professionals) oder EIPASS (European Informatic Passport);
- m) falls Wettbewerbsteilnehmer/Wettbewerbsteilnehmerin gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) und c), über die allfällige Kenntnis einer oder mehrerer der in Anlage „A“ aufgelisteten Fremdsprachen zu verfügen, die höchstens mit zwei als Muttersprachler oder als Sprecher mit ausgezeichneten Sprachkenntnissen, mangels Bescheinigung über das Sprachniveau, anzugeben sind;
- n) falls Wettbewerbsteilnehmer/Wettbewerbsteilnehmerin gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben c) über die allfällige:
- Kenntnis einer oder mehrerer der in Anlage „A“ aufgelisteten Fremdsprachen zu verfügen, die höchstens mit zwei anzugeben sind, bescheinigt durch eine vom Bildungsministerium anerkannte Zertifizierungsstelle nach den entsprechenden Sprachniveaus gemäß „Common European Framework of Reference for languages – CEFR“;
  - im Besitz folgender Bescheinigungen zu sein:
    - CIFI (Certified Information Forensics Investigator) oder OPST (OSSTMM Professional Security Tester) oder SSCP (Systems Security Certified Practitioner);
    - EUCIP (European Certification of Informatics Professionals) oder EIPASS (European Informatic Passport);
    - Europäischer Computerführerschein (ECDL full standard – sieben Module) oder gleichwertiger Kurs, der das Bestehen der sieben Prüfungen gemäß Bedingungen besagter Bescheinigung vorsieht;
  - im Besitz der vom Italienischen Reitsportverband (*Federazione Italiana Sport Equestri*) ausgestellten gültigen Bescheinigung für die Stufen Reitschein oder Reitermächtigung 1. oder 2. Grades zu sein;
- o) falls Wettbewerbsteilnehmer/Wettbewerbsteilnehmerin gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben c) und d) allfällig im Besitz einer gültigen Befähigung zur Ausübung des Alpinskilehrerberufes zu sein;
- p) falls Wettbewerbsteilnehmer/Wettbewerbsteilnehmerin gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d) allfällig im Besitz folgender Bescheinigungen zu sein:
- CIFI (Certified Information Forensics Investigator) oder OPST (OSSTMM Professional Security Tester) oder SSCP (Systems Security Certified Practitioner);
  - EUCIP (European Certification of Informatics Professionals) oder EIPASS (European Informatic Passport);
  - Europäischer Computerführerschein (ECDL full standard – sieben Module) oder gleichwertiger Kurs, der das Bestehen der sieben Prüfungen gemäß Bedingungen besagter Bescheinigung vorsieht.
7. Nach Abschluss der korrekten Einschreibeprozedur wird das automatisierte System eine Bestätigung der erfolgten Vorlage des Online-Gesuchs generieren, die automatisch an das elektronische Postfach des/der Bewerbers/Bewerberin geschickt wird. Der/Die Bewerber/Bewerberin hat diese Bestätigung bei der ersten Wettbewerbsprüfung vorzuzeigen.
8. Die bei der Einreichfrist der Wettbewerbsteilnahme-Gesuche vorliegenden und darin angegebenen Unterlagen über die Studien- oder Vorzugstitel sind nicht anlässlich der Übermittlung derselben Gesuche nach den Verfahren gemäß Absatz 2 beizulegen, sondern sind,

auch in Form einer Eigenerklärung, ausgestellt im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, bei Antreten der körperlichen Leistungsprüfungen gemäß Artikel 9 auszuhändigen.

9. Nach Verstreichen der für die online Einreichung der Teilnahmegesuche festgesetzten letzten Frist ist es nicht mehr möglich sie abzuändern. Das Carabinieri-Generalkommando – gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) kann die Richtigstellung der Gesuche einfordern die sich, trotz fristgerechter, gemäß Modalitäten der vorhergehenden Absätze erfolgter Übermittlung als formell unregelmäßig aufgrund heilbarer Mängel herausstellen sollten.
10. Zum Zwecke der Erledigung der für die im Art. 4 angeführten Obliegenheiten haben die im Dienst stehenden freiwilligen Wehrdienstleister mit vorgegebener Verpflichtungszeit dem Kommando der Abteilung/Körperschaft, bei der sie ihren Dienst ableisten, eine Ablichtung des online übermittelten Teilnahmegesuchs vorzulegen. Die aus dem Dienst entlassenen freiwilligen Wehrdienstleister mit vorgegebener Verpflichtungszeit, die nicht im Besitz des Auszugs aus den Dienstunterlagen sind, haben zum selben Zweck eine Kopie des Gesuchs bei der zugehörigen Dokumentationsstelle (*Centro documentale*) (vormals Militärdistrikt/Marine-Departement/Hafenkommandantur/territoriale Direktion der Luftwaffe) einzureichen.

#### **Artikel 4**

Bearbeitung der Gesuche. Im Dienst stehende und aus dem Dienst entlassene freiwillige Wehrdienstleister mit vorgegebener Verpflichtungszeit

1. Nach Erhalt der Teilnahmegesuche am Wettbewerb füllen die Korps/Abteilungen/Einheiten den Auszug aus den Dienstunterlagen aus, der wie im Faksimile „Anlage B“ abzufassen ist, welcher fester Bestandteil des vorliegenden Dekrets ist. Der Auszug hat zum Datum des Ablaufs der Einreichfrist der Gesuche auf dem neuesten Stand zu sein und muss vom Kommandanten des Korps/der Abteilung/der Einheit sowie vom Kandidaten/von der Kandidatin zur Kenntnisnahme und Annahme der darin enthaltenen Daten unterschrieben sein.
2. Die im Dienst stehenden oder aus dem Dienst entlassenen freiwilligen Wehrdienstleister mit vorgeschriebener Verpflichtungszeit haben zum Zeitpunkt ihres Erscheinens beim Carabinieri-Generalkommando – gesamtstaatliches Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) zur Durchführung der körperlichen Leistungsprüfungen eine Ablichtung des genannten Auszugs aus den Dienstunterlagen vorzuweisen, welcher vom/n der zuständigen Kommando/Abteilung/Einheit/Dokumentationsstelle (*Centro documentale*) (vormals Militärdistrikt)/Marine-Departement/Hafenkommandantur/territorialen Direktion der Luftwaffe ausgestellt sein muss. Die aus dem Dienst entlassenen freiwilligen Wehrdienstleister mit vorgegebener Verpflichtungszeit, die den Auszug aus den Dienstunterlagen aus nachweislichen Gründen nicht von den zuständigen Stellen bekommen können, haben die Erklärung in „Anlage C“ ausgefüllt einzureichen. Eine unterlassene Vorlage dieses Auszugs oder dieser Erklärung hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge.

#### **Artikel 5**

Ablauf des Wettbewerbs

1. Für den Ablauf des Wettbewerbs ist Folgendes vorgesehen:
  - a. Schriftliche Auswahlprüfung
  - b. Körperliche Leistungsprüfung
  - c. Gesundheitsuntersuchungen zur Feststellung der psychophysischen Eignung
  - d. Eignungsprüfung
  - e. Bewertung der Unterlagen

2. Für den Fall, dass die Anzahl der Ansuchen sich nicht mit den Auswählerfordernissen und den Fristen für den Abschluss des entsprechenden Wettbewerbsverfahrens vereinbaren lässt, behält sich die Verteidigungsbehörde die Möglichkeit vor, die Prüfung laut Absatz 1, Buchstabe a) als Vorprüfung zu betrachten, die mit den Modalitäten laut Artikel 7, Absatz 4 und 5 abzuhalten ist.
3. Die Bewerber/Bewerberinnen und auch jene Bewerberinnen, die sich in der Situation laut Artikel 580, Abs. 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 90 vom 15. März 2010 befunden haben, müssen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Rangordnungen aus allen in Absatz 1 vorgesehenen Feststellungen als geeignet hervorgegangen sein. Andernfalls werden sie vom Wettbewerb ausgeschlossen.
4. Die Verteidigungsbehörde übernimmt keine Haftung für eine eventuelle Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen, die von den Bewerbern/Bewerberinnen während der Prüfungen und Feststellungen laut Absatz 1 unbeaufsichtigt gelassen werden, und sorgt für eine Versicherung der Bewerber/Bewerberinnen gegen mögliche Unfälle während des Aufenthalts am Prüfungsort.

## **Artikel 6**

### Wettbewerbskommissionen

1. Mit nachfolgenden Dekreten des Generalkommandanten der Carabinieri oder der bevollmächtigten Behörde werden folgende Organe ernannt:
  - a) die Prüfungskommission, welche folgende Obliegenheiten hat:
    - Bewertung der schriftlichen Auswahlprüfung und der Unterlagen;
    - Prüfung der Kenntnisse der Fremdsprache gemäß Artikel 12, Absatz 2;
    - Bildung der Rangordnungen
  - b) die Bewertungskommission für die körperlichen Leistungsprüfungen
  - c) die Kommission für die Gesundheitsuntersuchungen
  - d) die Kommission für die Eignungsprüfungen
2. Die Kommission laut Absatz 1, Buchstabe a) wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:
  - einem Offizier der Carabinieri mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberst ist, als Vorsitzendem;
  - einem Offizier der Carabinieri mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Major ist, als Mitglied;
  - einer Lehrkraft/mehreren Lehrkräften oder einer Fachperson/mehreren Fachpersonen, als beigeordnetem/en Mitglied/ern, die je nach der von den Bewerbern/Bewerberinnen gewählten Sprache eingesetzt werden, um die Kenntnis der Fremdsprache zu prüfen;
  - einem Inspektor der Carabinieri, als Mitglied und Sekretär.
3. Die Kommission laut Absatz 1, Buchstabe b) wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:
  - einem Offizier der Carabinieri mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberst ist, als Vorsitzendem;
  - einem Offizier der Carabinieri mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Hauptmann ist, als Mitglied;
  - einem Inspektor der Carabinieri, als Mitglied und Sekretär.

Die Kommission kann während der Durchführung der Prüfungen Personal der Carabinieri, welches die Qualifikation als militärischer Ausbilder in Leibeserziehung besitzt, sowie die Unterstützung von Fachpersonal und ärztlichem Personal in Anspruch nehmen.
4. Die Kommission laut Absatz 1, Buchstabe c) wird aus folgendem Personal der Carabinieri zusammengesetzt:
  - einem Oberfeldarzt mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberstleutnant ist, als Vorsitzendem;
  - zwei Stabsärzten als Mitglieder, von denen jener mit niedrigerem Grad oder, bei gleichem Grad, jener mit niedrigerem Dienstalter auch die Funktion als Sekretär ausübt.

Diese Kommission kann die Unterstützung auch von externen Fachärzten in Anspruch nehmen.

5. Die Kommission laut Absatz 1, Buchstabe d) wird aus folgendem Personal der Carabinieri zusammengesetzt:
  - einem Offizier mit einem Grad, der nicht niedriger als ein Oberstleutnant ist, als Vorsitzendem;
  - einem Offizier mit Qualifikation eines Auswahlprüfers („*perito selettore attitudinale*“), als Mitglied;
  - einem Offizier und Psychologen, als Mitglied.

Das Mitglied mit niedrigerem Grad oder, bei gleichem Grad, jenes mit niedrigerem Dienstalter übt die Funktion als Sekretär aus. Falls die Anzahl der zu den Eignungsprüfungen zugelassenen Kandidaten erheblich sein sollte, können mehrere Kommissionen ernannt werden.

## **Artikel 7**

### Schriftliche Auswahlprüfung

1. Die Bewerber/Bewerberinnen werden, vorbehaltlich der Feststellung, dass sie über die für die Teilnahme am Wettbewerb erforderlichen Voraussetzungen verfügen, einer schriftlichen Auswahlprüfung unterzogen. Prüfungsgegenstand und Prüfungsabwicklung sind in Anlage „D“ angeführt, welche Bestandteil dieses Dekretes ist. Bewerber/Bewerberinnen, die im Besitz eines mindestens auf den Abschluss einer Sekundarschule 1. Grades bezogenen Zweisprachigkeitsnachweises (Italienisch/Deutsch) im Sinne des Artikels 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976, in geltender Fassung, sind, können darum ersuchen, besagte Prüfung in deutscher Sprache abzulegen. Die Prüfung findet voraussichtlich ab 4. Juli 2016 statt. Prüfungseinladung, Prüfungsort, Prüfungsdatum und Prüfungsuhrzeit werden – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – ab 24. Juni 2016 mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) und beim Carabinieri-Generalkommando (*Comando generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*), piazza Bigny Nr. 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935, bekannt gegeben. Jeder/Jede Bewerber/Bewerberin hat sich daher selbst über die Veröffentlichung etwaiger Abänderungen oder Zusatzangaben hinsichtlich der Prüfungsabwicklung zu informieren.
2. Bewerber/Bewerberinnen, denen kein Wettbewerbsausschluss mitgeteilt worden ist, haben sich, ohne irgendeine Einladung abzuwarten, am vorgesehenen Prüfungstermin mindestens eine Stunde vor der für den Prüfungsbeginn angesetzten Uhrzeit - ausgestattet mit dem Beleg, der die Einreichung des Online-Gesuchs bescheinigt, einem von einer italienischen Behörde ausgestellten gültigen Ausweisdokument mit Lichtbild sowie einem Kugelschreiber mit schwarzer dokumentenechter Tinte - am Prüfungsort einzufinden.
3. Bei Prüfungsbeginn nicht anwesende Bewerber/Bewerberinnen werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Falls die Prüfung an mehr als einem Termin abgehalten wird, wird es keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer von der Verteidigungsbehörde ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen. Wer davon betroffen ist, hat dem oben genannten gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) per E-Mail (an die Adresse: [cnrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnrconccar@pec.carabinieri.it) bis spätestens 13:00 Uhr des letzten Werktages vor dem vorgesehenen Erscheinungstermin, zusammen mit entsprechend belegenden Unterlagen, einen Antrag auf Neueinladung zukommen zu lassen. Eine Neueinladung kann veranlasst werden, sofern sie mit dem Zeitraum der Prüfungsabhaltung vereinbar ist; sie erfolgt per E-Mail an jene Adresse, die im Ansuchen um Teilnahme am Wettbewerb angegeben worden ist.

4. Falls die Anzahl der Ansuchen sich nicht mit den Auswählerfordernissen und den Fristen für den Abschluss des entsprechenden Wettbewerbsverfahrens vereinbaren lässt, gilt die unter Absatz 1) genannte Prüfung auch als Vorprüfung. In diesem Fall wird die nach erfolgter Korrektur und Bewertung erzielte, in Hundertsteln ausgedrückte Punktzahl
- a) ausschlaggebend sein für die Erstellung verschiedener Rangordnungen, einer pro jeweiligen Wettbewerb gemäß Artikel 1, Absatz 1, zur Ermittlung jener Bewerber/Bewerberinnen, die zur Ablegung der körperlichen Leistungsprüfungen nach Artikel 9 in folgender Anzahl zugelassen werden:
    - der durch Multiplikation der Zahl der ausgeschriebenen Stellen mit dem Faktor 2,3 ermittelten Anzahl für die Wettbewerbe nach Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b);
    - der ersten 1.200 Bewerber/Bewerberinnen der für den Wettbewerb nach Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c) ermittelten Rangordnung;
    - der ersten 100 Bewerber/Bewerberinnen der für den Wettbewerb nach Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d) ermittelten Rangordnung,
 mit Einbeziehung auch solcher Bewerber/Bewerberinnen, die in den jeweiligen Rangordnungen die gleiche Punktzahl als die des/der letzten gültig platzierten Bewerbers/Bewerberin erzielt haben sollten;
  - b) zur Bildung der endgültigen Rangordnung nach Artikel 13 beitragen.
- Die Bekanntgabe des entsprechenden Hinweises erfolgt nach den in Absatz 1 genannten Modalitäten.
5. Die Prüfungsabwicklung, die Prüfungskorrektur und die Prüfungsbewertung sind durch eigene, mit Direktionsverfügung des Carabinieri-Generalkommandanten genehmigte Fachbestimmungen und, soweit anwendbar, gemäß den von Artikel 13 Absatz 1, 3, 4 und 5 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 487 vom 9. Mai 1994 vorgesehenen Bestimmungen geregelt. Diese Fachbestimmungen werden vor dem Termin der Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) zugänglich gemacht.
6. Das Prüfungsergebnis, der Prüfungskalender und die Modalitäten betreffs Einladung der zur Ablegung der körperlichen Leistungsprüfungen, Überprüfungen bezüglich Gesundheitszustand und Eignung zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen werden – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – ab dem Folgetag des letzten Termins der schriftlichen Auswahlprüfung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) und beim Carabinieri-Generalkommando: *Comando generale dell'Arma dei carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*, piazza Bligny Nr. 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935, veröffentlicht.
7. Jeder/Jede Kandidat/Kandidatin kann ab dem siebten Tag nach Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse der schriftlichen Prüfung auf der dem Wettbewerb gewidmeten Seite des Internetportals [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) in den an ihn ausgeteilten Fragebogen, in den Korrekturraster und in das eigene Testbeantwortungsformular Einsicht nehmen.

## **Artikel 8**

### Vorzuliegende Unterlagen

1. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die ins gesamtstaatliche Auswahl- und Rekrutierungszentrum bestellt werden, um den körperlichen Leistungsprüfungen und, falls tauglich, den Überprüfungen bezüglich Gesundheitszustand und Eignung unterzogen zu werden, müssen sich vor Ort durch eine gültige Identitätskarte oder ein anderes von einer italienischen Behörde ausgestelltes gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild ausweisen (dabei auch eine Ablichtung des Dokuments mitbringen) und haben zudem folgende Unterlagen in Originalform oder in Form einer Ablichtung vorzulegen:
  - a) die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Unterlagen, falls freiwillige Wehrdienstleister mit vorgegebener Verpflichtungszeit;

- b) gegebenenfalls Bescheinigungen über den Besitz von Verdienstiteln gemäß Artikel 12, Absatz 2, Buchst. b), 3., 4., 5., 6., 7., und 8. Absatz und Buchst. c), 2., 3., 4. und 5. Absatz und von Vorzugstiteln gemäß Anlage "E", welche Bestandteil dieses Dekretes ist, sofern sie im Teilnahmegesuch angeführt worden sind;
- c) falls verfügbar, den Zweisprachigkeitsnachweis gemäß Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 und folgenden Abänderungen;
- d) gültiges Eignungsattest für Leichtathletik-Leistungssport, ausgestellt vom italienischen Verband der Sportärzte oder von anderen beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtungen, in denen Fachärzte für Sportmedizin praktizieren. Eine Nichteinreichung dieses Attests bewirkt den Ausschluss aus den Leistungsprüfungen und folglich aus dem Wettbewerb, da keine Neueinladungen zulässig sind;
- e) Bescheinigung über kürzlich (vor nicht mehr als drei Monaten) erfolgte Untersuchung auf die Virusmarker anti-HAV, HbsAg, anti-HBs, anti-HBc und anti-HCV. Eine Nichteinreichung dieser Befunde bewirkt den Ausschluss des/der Bewerbers/Bewerberin;
- f) Befund HIV-Antikörpertest, nicht älter als drei Monate. Eine Nichteinreichung dieses Befundes bewirkt den Ausschluss des/der Bewerbers/Bewerberin;
- g) nach dem Muster der Anlage „F“, welche Bestandteil dieses Dekretes ist, erstellte Bescheinigung des eigenen Vertrauensarztes, die den guten Gesundheitszustand, Vorhandensein/Nichtvorhandensein zurückliegender hämolytischer Reaktionen, schwere immunallergische Reaktionen, schwere Intoleranzen und Überempfindlichkeiten gegenüber Medikamenten oder Lebensmitteln bestätigt. Diese Bescheinigung muss ein Ausstellungsdatum aufweisen, das zum Einreichtermin nicht mehr als sechs Monate zurückliegt. Eine Nichteinreichung dieser Bescheinigung bewirkt den Ausschluss des/der Bewerbers/Bewerberin;
- h) zum alleinigen Zwecke der allfälligen darauffolgenden Einstellung, zum Datum der Untersuchung nicht mehr als sechzig Tage zurückliegenden Laborbefund über die quantitative Bestimmung der Glukose-6-phosphat-Dehydrogenase (G6PD) in den Erythrozyten, ausgedrückt in prozentueller Enzymaktivität. Die Bewerber/Bewerberinnen mit anerkanntem festgestelltem vollständigem oder teilweise Mangel des G6PD-Enzyms müssen die Erklärung über die erfolgte Aufklärung und die Verantwortungsübernahme gemäß Anlage „G“ abgeben. Bei Nichteinreichung des Laborbefundes über die G6PD-Bestimmung, zwecks Feststellung der somatisch-funktionellen AV-Eigenschaft, beschränkt auf den Mangel vorgenannten Enzyms, wird dem zugeteilten Koeffizienten die Benennung „nicht bestimmter G6PD-Mangel“ hinzugefügt. Vorgenannter Befund muss auf jeden Fall bei Einberufung von den Bewerber/Bewerberinnen, falls Wettbewerbsgewinner/Wettbewerbsgewinnerinnen, vorgelegt werden;
- i) Befund, aus dem das Ergebnis der anhand von Aufnahmen in zwei Ebenen erfolgten Thorax-Röntgenuntersuchung hervorgeht, wobei die Aufnahmen (falls der/die Bewerber/Bewerberin bereits welche besitzen sollte) zum Zeitpunkt des für die Überprüfung des Gesundheitszustandes angesetzten Termins nicht älter als sechs Monate sein dürfen.

Die auf stempelfreiem Papier nach dem Muster von Anlage „H“, welche Bestandteil dieses Dekretes ist, verfasste Einverständniserklärung, die von beiden Elternteilen bzw. von dem das alleinige Sorgerecht ausübenden Elternteil oder gegebenenfalls vom Vormund zu unterzeichnen ist (nur für Bewerber/Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Einladungstermins beim Auswahl- und Rekrutierungszentrum noch minderjährig sind), muss beim Erscheinen zur schriftlichen Auswahlprüfung abgegeben werden. Eine Nichteinreichung dieser Erklärung bewirkt den Ausschluss des/der minderjährigen Bewerbers/Bewerberin.

2. Bewerberinnen müssen außerdem bei Antritt der körperlichen Leistungsprüfungen folgende Befunde vorweisen:



- a) Befund betreffs Ultraschalluntersuchung des Beckens, die zum Zeitpunkt des für die Überprüfung des Gesundheitszustandes angesetzten Termins nicht länger als drei Monate zurückliegen darf. Eine Nichteinreichung dieser Befunde bewirkt den Ausschluss aus dem Wettbewerb, da keine Neueinladungen zulässig sind;
  - b) Befund mit Bescheinigung des Ergebnisses eines (mittels Blut- oder Urinuntersuchung) durchgeführten Schwangerschaftstests, der - zwecks unbedenklicher Durchführung der körperlichen Leistungsprüfungen und im Sinne der in Artikel 10 Absatz 9 enthaltenen Zielsetzungen - zum Zeitpunkt des Erscheinungstermins nicht mehr als fünf Kalendertage zurückliegen darf.
3. Alle von den Bewerbern/Bewerberinnen verlangten instrumentellen Untersuchungen und Laboruntersuchungen laut Absatz 1 und 2 sind bei öffentlichen – auch militärischen – Gesundheitseinrichtungen oder von beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten Gesundheitseinrichtungen vorzunehmen, wobei im letzteren Fall auch eine von der betreffenden Gesundheitseinrichtung ausgestellte Originalbescheinigung dieser Akkreditierung vorgelegt werden muss.

## Artikel 9

### Körperliche Leistungsprüfungen

1. Die Abwicklung der körperlichen Leistungsprüfungen, welche voraussichtlich ab dem 14. September 2016 abgehalten werden, erfolgt nach den in Anlage „I“, welche Bestandteil dieses Dekretes ist, angegebenen Modalitäten und Kriterien sowie nach den endgültigen Vorgaben, die in einer eigenen Verfügung des Carabinieri-Generalkommandanten enthalten sein werden, in der auch angegeben sein wird, wie sich die Bewerber/Bewerberinnen, bei sonstigem Ausschluss, im Falle von vor oder während der Ausführung der Übungen eintretenden Unfällen oder Unpässlichkeiten zu verhalten haben. Die betreffende Verfügung wird vor dem Termin der Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) zugänglich gemacht.
2. Die eingeladenen Bewerber/Bewerberinnen müssen:
  - a. in geeigneter Sportbekleidung erscheinen;
  - b. die in Artikel 8 angegebenen Unterlagen vorlegen.
3. Ein Nichterscheinen zur festgesetzten Uhrzeit an dem für die Abhaltung der körperlichen Leistungsprüfungen angesetzten Termin, trotz ordnungsgemäß nach den Modalitäten von Artikel 7 Absatz 6 erfolgter Einladung, wird als Teilnahmeverzicht gewertet; die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen werden folglich vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es wird keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer von der Verteidigungsbehörde ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen, und für Bewerber/Bewerberinnen, die – abhängig von den Zeiten, die die öffentlichen oder akkreditierten Gesundheitseinrichtungen für die Ausstellung dieser Unterlagen benötigen – bis zum Zeitpunkt des Einladungstermins nicht im Besitz der in Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe e), f) und g), und Absatz 2, Buchstabe a) genannten Bescheinigungen und Befunde sind. Wer davon betroffen ist, hat dem oben genannten gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di Selezione e Reclutamento*) per E-Mail (an die Adresse: [cnrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnrconccar@pec.carabinieri.it)) bis spätestens 13:00 Uhr des letzten Werktages vor dem vorgesehenen Erscheinungstermin, zusammen mit entsprechend belegenden Unterlagen, einen Antrag auf Neueinladung zukommen zu lassen. Eine Neueinladung kann veranlasst werden, sofern sie mit dem Zeitraum der Prüfungsabhaltung vereinbar ist; sie erfolgt per E-Mail an jene Adresse, die im Ansuchen um Teilnahme am Wettbewerb angegeben worden ist.



4. Bei Nichtbestehen auch nur einer der Pflichtübungen, wird der/die Bewerber/Bewerberin von der Kommission gemäß Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b) als untauglich bewertet, so dass er/sie nicht mehr zu den anschließenden Überprüfungen des Gesundheitszustandes zugelassen und aus dem Wettbewerb ausgeschlossen wird. Bei Bestehen aller Pflichtübungen und eventuell der fakultativen Übungen wird der/die Bewerber/Bewerberin bei den körperlichen Leistungsprüfungen als tauglich bewertet und erhält gemäß den in genannter Anlage „I“ enthaltenen Modalitäten eine stufenweise Bewertung bis zu maximal 5,00 Punkten, die bei der Erstellung der Rangordnungen gemäß Artikel 13 mitberechnet wird.

## **Artikel 10**

### Überprüfungen des Gesundheitszustands

1. Die Bewerber/Bewerberinnen, die sich nach Abhaltung der körperlichen Leistungsprüfungen gemäß Artikel 9 als tauglich herausstellen, werden durch die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1, Buchstabe c) Überprüfungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes unterzogen, durch die festgestellt werden soll, ob die Bewerber/Bewerberinnen über die psychophysische Eignung für den Eintritt in den Carabinieri-Dienst verfügen.
2. Die psychophysische Eignung der Bewerber/Bewerberinnen wird nach den vom anfangs erwähnten Ministerialdekret vom 4. Juni 2014 vorgesehenen Vorgaben ermittelt sowie nach jenen Vorgaben, die in einer weiteren Direktionsverfügung des Carabinieri-Generalkommandanten definiert sind und vor dem Termin der Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) zugänglich gemacht werden.
3. Ein Nichterscheinen zur festgesetzten Uhrzeit an dem für die Überprüfungen des Gesundheitszustandes angesetzten Termin, trotz ordnungsgemäß erfolgter Einladung, wird als Teilnahmeverzicht gewertet; die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen werden folglich vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es werden – vorbehaltlich der unter Artikel 9 Absatz 3 enthaltenen Angaben - keine Anträge auf Neueinladungen angenommen.
4. Bei der Ermittlung des Gesundheitszustandes wird überprüft, ob der/die Bewerber/Bewerberin über das folgende mindesterforderliche Gesundheitsprofil verfügt: Psyche (PS) 1, Konstitution (CO) 2, Herz-Kreislauf-Apparat (AC) 2, Atmungsapparat (AR) 2, verschiedene Organe (AV) 2 (unabhängig vom zugeordneten Koeffizienten, darf ein nachgewiesener vollständiger oder teilweiser Mangel des Enzyms G6PD gemäß Artikel 1 des anfangs erwähnten Gesetzes Nr. 109/2010 nicht Grund für einen Ausschluss sein), oberer Bewegungsapparat (LS) 2, unterer Bewegungsapparat (LI) 2, Gehör (AU) 2, Sehvermögen (VS) 2 (Sehschärfe gleich oder mehr als insgesamt 16/10 und nicht weniger als 7/10 am schwächeren Auge, erreichbar mit Korrektur von nicht mehr als 4 Dioptrien nur bei Kurzsichtigkeit, auch nur an einem Auge, und von nicht mehr als drei Dioptrien, auch nur an einem Auge, für andere Refraktionsfehler, normales Gesichtsfeld und normale Augenmotilität, normales Farbempfinden (von den refraktiv-chirurgischen Eingriffen sind nur das PRK-Verfahren und das LASIK-Verfahren zugelassen). Im Sinne des Gesetzes Nr. 2 vom 12. Januar 2015 und des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 207 vom 17. Dezember 2015 müssen außerdem die Bewerber/Bewerberinnen die Grenzwerte der physischen Parameter in Bezug auf die Körperzusammensetzung, die Muskelkraft und die Muskel- und Organzellmasse (BCM), so wie in Tabelle „A“ als Anlage des vorgenannten Dekretes angeben, einhalten.
5. Vor der Durchführung der ärztlichen Untersuchung wird die Kommission für alle Bewerber/Bewerberinnen folgende fachärztlichen Untersuchungen und Laboruntersuchungen veranlassen:
  - a) Allgemeinärztliche Visite mit anthropometrischer Untersuchung und Anamneseerhebung;

- b) kardiologische Visite mit EKG;
- c) augenärztliche Visite;
- d) zahnärztliche Visite;
- e) HNO-Visite mit audiometrischer Untersuchung;
- f) psychiatrische Visite;
- g) vollständige Harnuntersuchung, mit Untersuchung des Urinsediments und Untersuchung auf Abbauprodukte von Suchtmitteln und/oder bewusstseinsverändernden Substanzen wie Amphetaminen, Kokain, Opiaten, Cannabinoiden, Barbituraten und Benzodiazepinen. Bei positivem Nachweis wird veranlasst, dass dieselbe Urinprobe einem Bestätigungstest (Gaschromatographie-Massenspektrometrie) unterzogen wird;
- h) Blutanalyse betreffend:
  - 1) komplettes Blutbild;
  - 2) BSG;
  - 3) Blutzucker;
  - 4) Kreatinin;
  - 5) Triglyzeride;
  - 6) Cholesterin;
  - 7) Transaminasen (GOT - GPT);
  - 8) gesamtes und fraktioniertes Bilirubin;
  - 9) Gamma-GT;
- i) Prüfung auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch.

Die Bewerberinnen werden einer gynäkologischen Visite unterzogen.

Die Kommission kann zudem die Durchführung aller weiteren Untersuchungen (einschließlich Röntgenuntersuchung) veranlassen, die sie für die Gewährleistung einer angemessenen klinischen und rechtsmedizinischen Beurteilung für notwendig erachtet. Sollte es sich als erforderlich herausstellen, einen/eine Bewerber/Bewerberin radiologischen Untersuchungen zu unterziehen, die für eine Überprüfung auf mögliche derzeit bestehende oder zurückliegende - durch keine andere Methode oder fachärztliche Untersuchung beobachtbare und beurteilbare - Erkrankungen und für deren Beurteilung unerlässlich sind, so muss der/die betreffende Bewerber/Bewerberin die Erklärung laut Anlage „L“, welche Bestandteil dieses Dekretes ist, unterzeichnen. Bewerber/Bewerberinnen, die noch minderjährig sind, haben darauf zu achten, dass sie für den Fall einer solchen Röntgenuntersuchung zum Termin für die Überprüfungen des Gesundheitszustandes die Einverständniserklärung gemäß genannter Anlage „L“, welche Bestandteil dieses Dekretes ist, ausgefüllt und unterzeichnet mitbringen. Wird diese Erklärung nicht vorgewiesen, kann der/die minderjährige Bewerber/Bewerberin nicht radiologisch untersucht werden, was bewirkt, dass er/sie von den Wettbewerbsverfahren ausgeschlossen wird.

- 6. Die Kommission teilt dem/der Bewerber/Bewerberin das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung gleich schriftlich mit, wobei sie ihm/ihr die entsprechende Niederschrift mit einer der folgenden Beurteilungen vorlegt:
  - „geeignet“ mit Angabe des Gesundheitsprofils;
  - „nicht geeignet“ mit Begründung.
- 7. Für „nicht geeignet“ werden Bewerber/Bewerberinnen befunden:
  - a) welche die Grenzwerte der physischen Parameter in Bezug auf die Körperzusammensetzung, die Muskelkraft und die Muskel- und Organzellmasse (BCM), so wie in der genannten Tabelle „A“ als Anlage des Dekretes Nr. 207 des Präsidenten der Republik vom 17. Dezember 2015 angegeben, nicht einhalten;
  - b) an denen Folgendes festgestellt wird:
    - 1) Mängel und Erkrankungen, die laut geltender Regelung einen Grund für eine Nichteignung zum Militärdienst darstellen, oder die eine Einstufung in ein niedrigeres als das unter vorhergehendem Absatz 4 genannte Gesundheitsprofil

- bewirken;
- 2) positiver Nachweis von Abbauprodukten von Suchtmitteln und/oder psychotropen Substanzen im Urin oder positives Ergebnis der Überprüfung auf regelmäßigen Alkoholmissbrauch (muss durch eine militärische oder zivile Krankenhauseinrichtung bestätigt werden);
  - 3) all jene Mängel und Erkrankungen, die in diesem Absatz zwar nicht angeführt, aber mit der Absolvierung des Kurses und der anschließenden Beschäftigung im Carabinieri-Dienst nicht vereinbar sind.

Die Kommission befindet außerdem Kandidaten/Kandidatinnen für „nicht geeignet“, die folgende Tätowierungen aufweisen:

- a) Tätowierungen, die beim Tragen jeglicher Art von Uniform, einschließlich Sportuniform (kurze Hose und T-Shirt), sichtbar sind;
  - b) Tätowierungen, die sich zwar an von den Uniformen bedeckten Körperstellen befinden, aber aufgrund ihrer Größe, ihres Inhalts oder ihrer Art verunstaltend sind, gegen den Anstand verstoßen oder die Institutionen in Misskredit bringen oder auch einen möglichen Indikator für eine abnorme Persönlichkeit darstellen (in diesem Fall ist eine Feststellung durch eine psychiatrische Visite und mit geeigneten psychodiagnostischen Tests erforderlich).
8. Die bei den psychophysischen Überprüfungen erzielte Beurteilung ist endgültig und durch keine erneute Überprüfung modifizierbar, da sie entsprechend dem Zustand der Person zum Zeitpunkt der Untersuchung erfolgt. Für „nicht geeignet“ befundene Bewerber/Bewerberinnen werden daher nicht zur Ablegung der weiteren Wettbewerbsprüfungen zugelassen.
  9. Bei positivem Ergebnis des Schwangerschaftstests laut Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) kann die Kommission keinesfalls die in weiterer Folge vorgesehenen Überprüfungen vornehmen und muss von der Beurteilung absehen, und zwar gemäß den Vorgaben von Artikel 580 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 und des 10. Punktes der Hinweise in der mit Ministerialdekret vom 4. Juni 2014 verabschiedeten Fachrichtlinie zur Anwendung des Verzeichnisses der Mängel und Erkrankungen, die einen Grund für eine Nichteignung zum Militärdienst darstellen, wonach eine Schwangerschaft einen vorübergehenden Hinderungsgrund für die Überprüfung der Eignung zum Militärdienst darstellt. Jene Kandidatinnen, die sich in besagtem Zustand befinden, werden erneut zum gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) geladen, um an einem Termin, der mit der Festlegung der Rangordnungen laut nachstehendem Artikel 13 vereinbar ist, den fachärztlichen Visiten und Überprüfungen gemäß vorliegendem Artikel unterzogen zu werden. Falls beim zweiten Einladungstermin der vorübergehende Hinderungsgrund immer noch besteht, wird die Kandidatin wegen nicht möglicher Vornahme der Überprüfung des Besitzes der von dieser Ausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen aus dem Wettbewerb ausgeschlossen.
  10. Kandidaten/Kandidatinnen, an denen bei den Überprüfungen des Gesundheitszustandes Erkrankungen oder frische akute Verletzungen mit voraussichtlich kurzer Heilungsdauer festgestellt werden, die aus wissenschaftlicher Sicht einen derartigen wahrscheinlichen Besserungsverlauf haben, dass davon auszugehen ist, dass die Zurückerlangung der verlangten Voraussetzungen innerhalb eines mit der Abhaltung des Wettbewerbs vereinbaren Zeitraums möglich ist, werden an einem mit der Einladungsfrist für die Überprüfungen des Gesundheitszustandes und die Eignungsprüfungen vereinbaren Termin durch dieselbe Ärztekommision einer weiteren Begutachtung des Gesundheitszustandes unterzogen, um die eventuelle Zurückerlangung der körperlichen Eignung zu überprüfen. Kandidaten/Kandidatinnen, die zum Zeitpunkt der neuen ärztlichen Visite die vorgesehene psychophysische Eignung nicht wiedererlangt haben, werden als „nicht geeignet“ bewertet und vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die betreffende Beurteilung wird den Betroffenen gleich mitgeteilt.

11. Die Kommission wird aufgrund der somatisch-funktionellen Eigenschaften des Gesundheitsprofils gemäß Absatz 4 nur den Kandidaten/Kandidatinnen, die an den Wettbewerben gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchst. c) und d) teilnehmen und im Anschluss an die Überprüfungen des Gesundheitszustands als geeignet befunden werden, eine Höchstpunktzahl von 4 Punkten mit den folgenden Modalitäten zuweisen:
- 0 Punkte pro Koeffizient gleich 2
  - 0,5 Punkte pro Koeffizient gleich 1.
- Der somatisch-funktionellen Eigenschaft „PS“ werden keine Punkte zugewiesen.

## **Artikel 11**

### Eignungsprüfungen

1. Jene Bewerber/Bewerberinnen, die aus den Überprüfungen des Gesundheitszustandes laut Artikel 10 als geeignet hervorgehen, werden, gemäß den Vorgaben von Artikel 641 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010, einer Eignungsprüfung unterzogen, die in zwei getrennte Phasen unterteilt ist:
- a) eine Untersuchungsphase, zwecks einleitender Aufklärung der erhobenen Elemente zur endgültigen Entscheidungsfindung, die getrennt durch folgende Offiziere geführt wird:
- einen Psychologen, mittels Verabreichung eines oder mehrerer Tests und/oder Fragebögen und eventueller Performance-Tests;
  - einen Eignungsauswahlprüfer, mittels Abhaltung eines Eignungsinterviews.
- Besagte Offiziere werden die entsprechenden Ergebnisse in einen „psychologischen Bericht“ bzw. in ein „Eignungsbewertungsblatt“ einfließen lassen;
- b) eine Bestimmungsphase, in welcher die im Sinne des Artikels 6, Absatz 1, Buchstabe d) und Absatz 5 der Wettbewerbsausschreibung genannte und aus anderen Mitgliedern als den in der vorhergehenden Phase eingesetzten, bestehende Kommission, nach Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungsphase und des Ausgangs eines weiteren, kollegial geführten Kolloquiums, die endgültigen Beschlüsse hinsichtlich der Beurteilung fassen wird, ob der/die Bewerber/Bewerberin über die für die Ausübung des aktiven Carabinieri-Dienstes und für die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung unerlässlichen Eignungsvoraussetzungen und Leistungskapazitäten verfügt.
- Die Beurteilung der Kommission, die gleich vor Ort schriftlich mitgeteilt wird, ist endgültig. Die Bewerber/Bewerberinnen die als untauglich/ungeeignet befunden werden, werden folglich aus dem Wettbewerb ausgeschlossen.
- Die Eignungsprüfungen werden nach den Vorgaben eigens definierter Fachbestimmungen erfolgen, die mit Direktionsverfügung des Carabinieri-Generalkommandanten genehmigt werden und vor dem Termin der Abhaltung der Wettbewerbsprüfung – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – mittels Veröffentlichung auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) zugänglich gemacht werden.
2. Ein Nichterscheinen zur festgesetzten Uhrzeit an dem für die Eignungsprüfungen angesetzten Termin, trotz ordnungsgemäß erfolgter Einladung, wird als Teilnahmeverzicht gewertet und die entsprechenden Bewerber/Bewerberinnen werden folglich vom Wettbewerb ausgeschlossen, ganz gleich welche Gründe – höhere Gewalt eingeschlossen – es für deren Nichterscheinen gibt. Es wird keine Neueinladungen geben, außer für Bewerber/Bewerberinnen, die gleichzeitig an Prüfungen im Rahmen anderer von der Verteidigungsbehörde ausgeschriebener Wettbewerbe, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen. Wer davon betroffen ist, hat dem oben genannten gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) per E-Mail (an die Adresse: [cnrconccar@pec.carabinieri.it](mailto:cnrconccar@pec.carabinieri.it)) bis spätestens 13:00 Uhr des letzten Werktages vor dem vorgesehenen Erscheinungstermin, zusammen mit entsprechend belegenden Unterlagen, einen Antrag auf Neueinladung zukommen zu lassen. Eine Neueinladung kann veranlasst werden, sofern sie mit dem Zeitraum der

Prüfungsabhaltung vereinbar ist; sie erfolgt per E-Mail an jene Adresse, die im Ansuchen um Teilnahme am Wettbewerb angegeben worden ist. Es werden – vorbehaltlich der unter Artikel 9 Absatz 3 enthaltenen Angaben - keine Anträge auf Neueinladungen angenommen.

## **Artikel 12**

### **Bewertung der Unterlagen**

1. Seitens der Prüfungskommission gemäß Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) werden die - zum Zeitpunkt der Verfallsfrist für die Einreichung des Gesuchs laut Artikel 3, Absatz 1 verfügbaren - Unterlagen nur jener Bewerber/Bewerberinnen bewertet, die bei den Eignungsprüfungen laut Artikel 11 als „geeignet“ befunden wurden.

2. Die Kommission vergibt bei der Bewertung der Unterlagen an jeden/jede Kandidaten/Kandidatin:

a) in den Wettbewerben gemäß Artikel 1, Absätzen a) und b), eine Punktzahl, die maximal 32/100<sup>stel</sup> beträgt, und zwar nach folgenden Kriterien:

– abgeleistete Dienstzeiten im freiwilligen Wehrdienst mit einjähriger Verpflichtungszeit (VFP1) oder vierjähriger Verpflichtungszeit (VFP4): 0 bis maximal 4,00 Punkte, die sich wie folgt ergeben:

- Dienstdauer von 7 Monaten bis zu 12 Monaten und 15 Tagen: 0,50 Punkte;
- Dienstdauer von 12 Monaten und 16 Tagen bis zu 18 Monaten: 1,00 Punkt;
- Dienstdauer von 18 Monaten und 1 Tag bis zu 24 Monaten und 15 Tagen: 1,50 Punkte;
- Dienstdauer von 24 Monaten und 16 Tagen bis zu 36 Monaten und 15 Tagen: 2,00 Punkte;
- Dienstdauer von 36 Monaten und 16 Tagen bis zu 48 Monaten und 15 Tagen: 3,00 Punkte;
- Dienstdauer von mehr als 48 Monaten und 15 Tagen: 4,00 Punkte.

Für eventuelle, während der Zeitdauer der Dienstleistung erhaltene Disziplinarstrafen gibt es folgende Punktabzüge:

- "consegna di rigore": 0,2 pro Tag;
- "consegna": 0,1 pro Tag;
- "rimprovero": 0,05 pro Tag

Die am Ausgang der Gesamtbewertung der Verdiensttitel zugewiesene Punktzahl kann auf jeden Fall nicht negativ sein. In diesem Fall wird Punktzahl null zugewiesen;

– Teilnahme an Missionen an ausländischen Einsatzschauplätzen: maximal 2,00 Punkte, die sich wie folgt ergeben:

- bis zu sechs Monaten - auch nicht ununterbrochener - Aufenthalt: 1,00 Punkt;
- mehr als sechs Monate - auch nicht ununterbrochener – Aufenthalt: 2,00 Punkte;

– aus den aktuellsten Angaben betreffs „ULTIMA DOCUMENTAZIONE CARATTERISTICA“ hervorgehende Qualitätsbewertung hinsichtlich des geleisteten Dienstes: maximal 3,00 Punkte, die sich wie folgt ergeben:

- "eccellente" oder gleichwertige Bewertung: 3,00 Punkte;
- "superiore alla media" oder gleichwertige Bewertung: 1,50 Punkte;
- "nella media" oder gleichwertige Bewertung: 0 Punkte.

Falls das aktuellste Dokument nicht ausgefüllt sein sollte („mancata redazione“), so ist das unmittelbar vorausgehende Dokument zu bewerten.

– Auszeichnungen und Verdienste, bis zu maximal 10,00 Punkten, die sich wie folgt ergeben:

- 10,00 für "Medaglia d'oro al valor militare" oder "Medaglia d'oro al valor civile";

- 9,00 für "Medaglia d'argento al valor militare" oder "Medaglia d'argento al valor civile";
  - 8,00 für "Promozione straordinaria per merito di guerra";
  - 7,50 für "Medaglia di bronzo al valor militare" oder "Medaglia di bronzo al valor civile";
  - 7,00 für "Croce di guerra al valor militare";
  - 6,50 für "Promozione straordinaria per benemerienze d'istituto";
  - 1,00 für "Encomio solenne";
  - 0,50 für "Encomio" oder "Elogio";
- Schul-/Studienabschluss, wobei nur für den höchsterzielten unter den verfügbaren Punkte vergeben werden, und zwar bis zu maximal 4,00 Punkte, die sich nach den in Anlage „M“ angegebenen Modalitäten ergeben;
  - Mutterschprachler oder Bewerber/Bewerberinnen mit ausgezeichneten Kenntnissen einer Fremdsprache, nur für jene Bewerber/Bewerberinnen, die es im Wettbewerbsteilnahmegesuch angegeben haben, bis zu maximal 8,00 Punkten, die nach den Modalitäten gemäß Punkt 1 der Anlage „N“ zugewiesen werden.
  - gültige STANAG NATO-Bescheinigung über die Kenntnis einer Fremdsprache, bis zu maximal 8,00 Punkte, die nach den Modalitäten gemäß Punkt 2 der Anlage „N“ zugewiesen werden.
- Für die Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Erklärung gemäß Anlage „C“ des vorliegenden Dekrets eingereicht haben, wird die Punktzahl nach deren vorherigen Überprüfung nach den Modalitäten gemäß Punkt 1 der Anlage „N“ zugewiesen;
- Bescheinigung CIFI (Certified Information Forensics Investigator) oder OPST (OSSTMM Professional Security Tester) oder SSCP (Systems Security Certified Practitioner): 4,00 Punkte;
  - Bescheinigung EUCIP (European Certification of Informatics Professionals) oder EIPASS (European Informatic Passport): 2,00 Punkte;
  - Scheine und Qualifikationen, wobei nur für den/die höchsterzielte/n unter den verfügbaren Punkte vergeben werden:
    - Schein „istruttore militare di sci“ oder „istruttore militare di equitazione“: 3,50 Punkte;
    - Qualifikation “sciatore militare scelto” oder “cavaliere militare scelto”: 2,50 Punkte;
    - Qualifikation “sciatore militare” oder “sciatore militare”: 1,50 Punkte;
  - Schein “paracadutista militare”: 1,50 Punkte.
- Zum Zwecke der Zuweisung obiger Punktzahlen, im Sinne des Artikels 988, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010, werden die Zeitabschnitte der Wiedereinberufung nicht mitberechnet;
- b) im Wettbewerb gemäß Artikel 1, Absatz c), eine Punktzahl, die maximal 32/100<sup>stel</sup> beträgt, und zwar nach folgenden Kriterien:
- Schul-/Studienabschluss, wobei nur für den höchsterzielten unter den verfügbaren Punkte vergeben werden, und zwar bis zu maximal 6,00 Punkte, die sich nach den in Anlage „O“ angegebenen Modalitäten ergeben;
  - Mutterschprachler oder Bewerber/Bewerberinnen mit ausgezeichneten Kenntnissen einer Fremdsprache, nur für jene Bewerber/Bewerberinnen, die es im Wettbewerbsteilnahmegesuch angegeben haben, bis zu maximal 8,00 Punkten, die nach den Modalitäten gemäß Punkt 1 der Anlage „N“ zugewiesen werden;
  - Kenntnis einer Fremdsprache, bescheinigt durch eine vom Bildungsministerium anerkannte Zertifizierungsstelle nach den entsprechenden Sprachniveaus gemäß „Common European Framework of Reference for languages – CEFR“, bis zu maximal

- 8,00 Punkten, die nach den Modalitäten gemäß Punkt 3 der Anlage „N“ zugewiesen werden;
- Bescheinigung CIFI (Certified Information Forensics Investigator) oder OPST (OSSTMM Professional Security Tester) oder SSCP (Systems Security Certified Practitioner): 6,00 Punkte;
  - Bescheinigung EUCIP (European Certification of Informatics Professionals) oder EIPASS (European Informatic Passport): 4,00 Punkte;
  - Europäischer Computerführerschein (ECDL full standard – sieben Module) oder gleichwertiger Kurs, der das Bestehen der sieben Prüfungen gemäß Bedingungen besagter Bescheinigung vorsieht: 1,00 Punkt;
  - gültige Befähigung zur Ausübung des Alpinskilehrerberufes: 5,00 Punkte;
  - vom Italienischen Reitsportverband (*Federazione Italiana Sport Equestri*) ausgestellte gültige Reitermächtigung, wobei nur für die höchsterzielte unter den verfügbaren Punkte vergeben werden:
    - Ermächtigung 2. Grades (G2): 5,00 Punkte;
    - Ermächtigung 1. Grades (G1): 3,00 Punkte;
    - Reitschein: 1,00 Punkt;
- c) im Wettbewerb gemäß Artikel 1, Absatz d), eine Punktzahl, die maximal 20/100<sup>stel</sup> beträgt, und zwar nach folgenden Kriterien:
- Schul-/Studienabschluss, wobei nur für den höchsterzielten unter den verfügbaren Punkte vergeben werden, und zwar bis zu maximal 5,00 Punkte, die sich wie folgt ergeben:
    - akademisches Diplom eines Magisterstudienganges: 5,00 Punkte;
    - akademisches Diplom eines dreijährigen Laureatsstudienganges (Bachelor-Studiengang): 4,00 Punkte;
    - Abschluss einer Sekundarschule 2. Grades, welche die Zulassung zum Universitätsstudium ermöglicht: 2,00 Punkte;
  - Bescheinigung CIFI (Certified Information Forensics Investigator) oder OPST (OSSTMM Professional Security Tester) oder SSCP (Systems Security Certified Practitioner): 6,00 Punkte;
  - Bescheinigung EUCIP (European Certification of Informatics Professionals) oder EIPASS (European Informatic Passport): 3,00 Punkte;
  - Europäischer Computerführerschein (ECDL full standard – sieben Module) oder gleichwertiger Kurs, der das Bestehen der sieben Prüfungen gemäß Bedingungen besagter Bescheinigung vorsieht: 1,00 Punkt;
  - gültige Befähigung zur Ausübung des Alpinskilehrerberufes: 5,00 Punkte.

### **Artikel 13**

#### Rangordnungen nach Leistungen und Zulassung zum Ausbildungskurs

1. Die in Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) genannte Prüfungskommission wird vier getrennte Rangordnungen nach Leistungen erstellen, und zwar eine für jeden der Wettbewerbe gemäß Artikel 1, Absatz 1, wobei für jeden/jede für geeignet befundenen/befundene Bewerber/Bewerberin die folgenden erzielten Punktzahlen summiert werden:
  - a) Punktzahl der schriftlichen Auswahlprüfung;
  - b) Punktzahl der körperlichen Leistungsprüfungen;
  - c) Punktzahl der Überprüfungen bezüglich Gesundheitszustand, allein für die Wettbewerbe nach Artikel, Absatz 1, Buchst. c) und d);
  - d) Punktzahl der Bewertung der Unterlagen.

2. Die Rangordnungen nach Leistungen werden mit Dekret des Carabinieri-Generalkommandanten genehmigt.
3. Unbeschadet der Vorgaben nach Absatz 1, werden bei gleicher Leistungsbewertung bei der Genehmigung der Rangordnungen die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Vorzugstitel für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst angewandt. Das Verzeichnis der Vorzugstitel ist in Anlage "E" dieses Dekrets enthalten.

Das Dekret zur Genehmigung der Rangordnungen wird – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung - auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) und beim Carabinieri-Generalkommando (*Comando generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*), piazza Bligny Nr. 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935, zugänglich gemacht.

4. Die bis zum Erreichen der in Artikel 1, Absatz 1 und Absatz 2, genannten Anzahl ausgeschriebener Stellen gereihten geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen werden, in der Reihenfolge der Rangordnungen, zu Gewinnern erklärt und zum Ausbildungskurs zugelassen, der bei den zugewiesenen Ausbildungsabteilungen (*Reparti di istruzione*) abgehalten wird. Nachträglich kann unter Befolgung der Reihenfolge besagter Rangordnungen, entsprechend der Anzahl eventueller Verzichtsfälle aus irgendwelchen Gründen, während der ersten 20 (zwanzig) effektiven Kurstage eine Anzahl geeigneter Bewerber/Bewerberinnen zum Ausbildungskurs zugelassen werden.
5. Die Wettbewerbsgewinner haben, ohne irgendeine Mitteilung abzuwarten, bei den Ausbildungsabteilungen (*Reparti di istruzione*) am vorgegebenen Termin und unter Einhaltung der vorgegebenen Modalitäten zu erscheinen, wobei Termin und Modalitäten – mit in jeder Hinsicht und für alle Bewerber/Bewerberinnen geltender Zustellungswirkung – ab dem 7. November 2016 auf der Website [www.carabinieri.it](http://www.carabinieri.it) und beim Carabinieri-Generalkommando (*Comando generale dell'Arma dei Carabinieri, V Reparto, Ufficio Relazioni con il Pubblico*), piazza Bligny Nr. 2, 00197 Rom, Telefon: 0680982935 bekannt gegeben werden.

#### **Artikel 14**

Feststellung der Voraussetzungen und Überprüfung der Erklärungen der Bewerber/Bewerberinnen

1. Zur Feststellung der Voraussetzungen laut Artikel 2 dieses Dekrets und zur Überprüfung, ob die die von Bewerbern/Bewerberinnen über den Besitz der Verdienstunterlagen eventuell abgegeben Erklärungen der Wahrheit entsprechen, kann das gesamtstaatliche Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di Selezione e Reclutamento del Comando Generale dell'Arma dei Carabinieri*), gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, bei den zuständigen Ämtern und Körperschaften um Bestätigung der im Wettbewerbsteilnahmesuch und in den von den Wettbewerbsgewinnern/-gewinnerinnen unterzeichneten Ersatzerklärungen gemachten Angaben nachfragen.
2. Sollte die im vorausgehenden Absatz genannte Kontrolle ergeben, dass die in den Erklärungen enthaltenen Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, dann verliert die betreffende Person - unbeschadet der in Artikel 76 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung - die eventuell aus einer auf der Grundlage der nicht wahrheitsgetreuen Erklärung erlassenen Maßnahme erwachsenen Vorteile.
3. Der allgemeine Strafregisterauszug wird von Amts wegen eingeholt.

#### **Artikel 15**

Unterlagen, die von den Wettbewerbsgewinnern vorzulegen sind, wenn sie bei der zugewiesenen Carabinieri-Ausbildungsabteilung (*Reparto d'istruzione dell'Arma dei Carabinieri*) erscheinen.

1. Die für geeignet befundenen und zu Gewinnern erklärten Kandidaten/Kandidatinnen haben der zugewiesenen Carabinieri-Ausbildungsabteilung (*Reparto di istruzione di assegnazione*)



dell'Arma dei Carabinieri") eine nach dem Muster der Anlage „P“ verfasste Ersatzerklärung anstelle folgender Bescheinigungen vorzulegen oder per Einschreiben zukommen zu lassen:

- a) italienische Staatsangehörigkeit;
- b) Genuss der politischen Rechte;
- c) Schul-/Studienabschluss;
- d) Personenstand.

Die unter a) und b) genannten Erklärungen :

- a) dürfen zum Einreichtermin nicht älter als sechs Monate sein;
  - b) müssen außerdem bestätigen, dass die betreffenden Personen bereits seit dem Schlusstermin für die Einreichung der Gesuche um Teilnahme am Wettbewerb die Staatsangehörigkeit besitzen und im Genuss der politischen Rechte sind.
3. Im Dienst stehende Angehörige der Streitkräfte müssen außerdem bei Erscheinen eine originalgetreue Ablichtung des vollständig aktualisierten, vom Herkunftskommando ausgestellten „foglio matricolare“, in einem verschlossenen Umschlag, abgeben.
  4. Bei unwahren Erklärungen, Ausstellen und Gebrauchmachen von falschen Urkunden gelangen die in Artikel 2 Absatz 8 genannten Bestimmungen zur Anwendung.

## **Artikel 16**

### Erscheinen zum Ausbildungskurs

1. Der Ausbildungskurs für Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen wird an der „Scuola Allievi Carabinieri“ nach den vom Carabinieri-Generalkommando festgesetzten Programmen und Modalitäten abgehalten und untersteht den für die genannten Schulen geltenden internen Regelungen.
2. Die Behörde kann die Wettbewerbsgewinner vor dem Tag des Kursbeginns einberufen, um das Eingliederungsprozedere vorzunehmen, darunter ärztliche Kontrollvisite durch den leitenden Arzt des Gesundheitsdienstes, um festzustellen, ob die vorgeschriebene psychophysische Eignung nach wie vor erhalten ist. Kandidaten/Kandidatinnen, an denen mittlerweile eingetretene Krankheiten oder Fehlbildungen festgestellt werden, werden an das gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum (*Centro nazionale di selezione e reclutamento*) verwiesen, um der Überprüfung der psychophysischen Eignung für den Carabinieri-Dienst unterzogen zu werden. Bescheide über Nichteignungen oder über zeitweilige Nichteignungen, die länger als zehn Tage über den Erscheinungstermin hinaus andauern, bewirken den Wettbewerbsausschluss. Die Nichteignungserklärung ist endgültig. Für nicht geeignet befundene Kandidaten/Kandidatinnen werden, in der Reihenfolge der Rangordnungen laut Artikel 13, durch andere, geeignete Kandidaten/Kandidatinnen ersetzt.
3. Bei der ärztlichen Kontrollvisite müssen die Wettbewerbsgewinner Folgendes vorlegen:
  - Impfzeugnis mit Impfungen im Kindesalter und eventuellen Reiseimpfungen sowie eventuellen zurückliegenden arbeitsbedingten Impfungen;
  - bei nicht erfolgter entsprechender Impfung, Nachweis der Masern-, Röteln- und Mumpsantikörper;
  - eine von einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung ausgestellte Bescheinigung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors.

Die Wettbewerbsgewinnerinnen müssen zudem einen von einer öffentlichen – auch militärischen – oder beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten Gesundheitseinrichtung ausgestellten Befund mit Bescheinigung des Ergebnisses eines (mittels Blut- oder Urintest) durchgeführten Schwangerschaftstests vorlegen, der zum Zeitpunkt des Erscheinungstermins nicht mehr als fünf Kalendertage zurückliegen darf.

4. Bei positivem Ergebnis des Schwangerschaftstests wird die ärztliche Kontrollvisite gemäß Artikel 580 Absatz 2 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 66 vom 15. März 2010 ausgesetzt und die Betroffene von Amts wegen an den nächstmöglichen Kurs verwiesen.

5. Ein Nichterscheinen bis zum festgesetzten Erscheinungstermin bei der zugewiesenen Schule für Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen („Scuola Allievi Carabinieri“) wird als unwiderruflicher Teilnahmeverzicht gewertet und die entsprechenden Wettbewerbsgewinner/-gewinnerinnen werden gemäß den Vorgaben von Artikel 13 Absatz 4 ersetzt. Die zugewiesene Schule kann jedoch aus erwiesenen Gründen, die über das Carabinieristationskommando vorangekündigt sein müssen, einen Aufschub des Erscheinens bis zum zehnten Tag nach Kursbeginn genehmigen.
6. Die in der endgültigen Rangordnung entsprechend gereihten Kandidaten/Kandidatinnen werden – sofern nach den Vorgaben von Absatz 2 festgestellt wird, dass sie die psychophysische Eignung beibehalten haben – zum vierjährigen Carabinieri-Dienst zugelassen, wobei sie den eventuell während der abgeleisteten Wehrdienstzeit bekleideten Grad verlieren. Sie werden durch die „Scuola Allievi Carabinieri“ zum Datum der effektiven Eingliederung in den Dienst aufgenommen.
7. Die freiwillig einberufenen Carabinieri-Anwärter/Anwärterinnen erlangen nach sechs Monaten ab Einberufung, bei Bestehen der entsprechenden Prüfungen, die Ernennung zum/zur Carabinieri-Anwärter/Anwärterin und werden nach Abschluss des Kurses, entsprechend der Reihung in der Rangordnung, mit dem Grad "Carabiniere" in den Stellenplan aufgenommen.

### **Artikel 17**

#### Dienststelle am Ende des Kurses

1. Die Gewinner der Wettbewerbe gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) werden auf gesamtstaatlicher Ebene eingesetzt werden; falls Muttersprachler/mit Kenntnissen der deutschen Sprache können sie der Carabinieri-Legion Trentino-Südtirol (*Legione Carabinieri Trentino Alto Adige*), als erster Dienststelle, zugewiesen werden.
2. Die Gewinner des Wettbewerbs gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c) werden:
  - a) vorbehaltlich der Bedingungen gemäß folgendem Punkt b), für einen jedenfalls nicht geringeren Zeitraum als fünfzehn Jahre, in folgenden Staatsgebieten eingesetzt werden:
    - Nord-West (Ligurien, Piemont, Aostatal, und Lombardei)
    - Nord-Ost (Venetien, Emilia-Romagna, Friaul-Julisch Venetien und Trentino-Südtirol);
  - b) falls sie – zumal sie im Wettbewerbsteilnahmesuch angegeben haben, über folgende Studientitel oder/und Bescheinigungen zu verfügen – beabsichtigen, in den Genuss der entsprechenden Erhöhungen aus den Zusatzbewertungen zu kommen, vorgesehen für:
    - die Studientitel gemäß Anlage „O“, Buchstaben a) und d);
    - die Bescheinigungen für den Fachbereich Informatik, ausgenommen ECDL-Führerschein oder gleichwertigen Kurs, die Befähigung zur Ausübung des Alpinskilehrer-Berufes und die vom Italienischen Reitsportverband (*Federazione Italiana Sport Equestri*) erteilten Reitermchtigungen gemäß Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe b),
 auch außerhalb vorgenannter Gebiete bestellt werden können, und zwar auf gesamtstaatlicher Ebene für die Besetzung von mit besonderen Qualifikationen behafteten Einsatzstellen, wobei sich die Verwaltung vorbehält, deren Aufenthaltsdauer an genannten besonderen Einsatzstellen um nicht weniger als zehn Jahre zu verlängern.
3. Die Gewinner der Wettbewerbe gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe d) werden der Carabinieri-Legion Trentino-Südtirol (*Legione Carabinieri Trentino Alto Adige*), als erster Dienststelle, zugewiesen werden.

### **Artikel 18**

#### Fahrkosten, Urlaub und Sonstiges

1. Die Kosten für die Fahrten von und zu den Orten, an denen die Prüfungen und Überprüfungen stattfinden, und von und zu den zugewiesenen Ausbildungsabteilungen tragen die

- Bewerber/Bewerberinnen selbst.
2. Bewerber/Bewerberinnen, die den Streitkräften angehören und im Dienst stehen, können Sonderurlaub für die Ablegung von Prüfungen in Anspruch nehmen, und zwar allein für die Tage, an denen die Prüfungen und Überprüfungen abgehalten werden, und nur für die zur Erreichung der besagten Prüfungsorte und die Rückkehr an den Dienstort unbedingt notwendige Zeit. Sollte der/die Bewerber/Bewerberin aus von seinem/ihrer eigenen Willen abhängigen Gründen zur Prüfung nicht antreten oder davon ausgeschlossen werden, wird der Sonderurlaub vom ordentlichen Urlaub des laufenden Jahres abgezogen.
  3. Alle Bewerber/Bewerberinnen, einschließlich im Dienst befindliche Angehörige der Streitkräfte, haben sich während der Zeit der Abhaltung der körperlichen Leistungsprüfungen, der Überprüfungen bezüglich Gesundheitszustand und der Eignungsprüfungen an die Disziplinarregeln und die kaserneninternen Regeln zu halten. Im Dienst befindliche Bewerber/Bewerberinnen müssen die Uniform nur am Tag der Eignungsprüfungen tragen. Bei den körperlichen Leistungsprüfungen und den Überprüfungen bezüglich des Gesundheitszustandes ist Sportbekleidung zu tragen. Sollten sich die Wettbewerbshandlungen auch auf den Nachmittag ausdehnen, erhalten sie ein Mittagessen, das von der Militärbehörde bezahlt wird.

### **Artikel 19**

#### Verarbeitung der personenbezogenen Daten

1. Gemäß Artikel 11 und 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196 vom 30. Juni 2003 werden die von den Bewerbern/Bewerberinnen zur Verfügung gestellten Daten am gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrum des Carabinieri-Generalkommandos gesammelt und für die Zwecke der Wettbewerbsabwicklung in einer automatisierten Datenbank auch nach der eventuellen Schaffung des Arbeitsverhältnisses für die damit verbundenen Zwecke verarbeitet.
2. Die Mitteilung dieser Daten ist zur Bewertung der Teilnahmevoraussetzungen zwingend notwendig. Die entsprechenden Informationen können nur den direkt mit der Abhaltung des Wettbewerbs oder der rechtlich-finanziellen Stellung des/der Bewerbers/Bewerberin befassten Behörden sowie, im Falle positiven Wettbewerbsergebnisses, an Sozialversicherungsträger weitergegeben werden.
3. Dem/Der Betroffenen stehen die Rechte laut Artikel 7 des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets zu, darunter das Recht auf Zugriff auf die ihn/sie betreffenden Daten, das Recht auf Richtigstellung, Aktualisierung, Vervollständigung und Löschung fehlerhafter, unvollständiger oder nicht gesetzeskonform gesammelter Daten sowie das Recht auf Verweigerung der Verarbeitung der Daten aus rechtmäßigen Gründen.  
Geltend gemacht werden können diese Rechte gegenüber dem Carabinieri-Generalkommandanten, der als Rechtsinhaber der Datenverarbeitung folgende, jeweils für den eigenen Bereich zuständige Verantwortliche in Bezug auf die personenbezogenen Daten ernennt:
  - den Leiter des gesamtstaatlichen Auswahl- und Rekrutierungszentrums des Carabinieri-Generalkommandos;
  - die Vorsitzenden der Kommissionen laut obigem Artikel 6 Absatz 1.

Das vorliegende Dekret wird gemäß den geltenden Bestimmungen einer Kontrolle unterzogen und im Amtsblatt der Republik Italien veröffentlicht.

Rom, am 6. Mai 2016

gez. Gen. C.A. Tullio Del Sette

**VERZEICHNIS DER FREMDSPRACHEN, DEREN NACH DEN  
MODALITÄTEN GEMÄSS ANLAGE „M“ NACHZUWEISENDE KENNTNIS  
EINEN IM SINNE VON ARTIKEL 12 DES WETTBEWERBS ZU  
BEWERTENDEN TITEL DARSTELT**

1. Englisch
2. Albanisch
3. Amharisch
4. Arabisch
5. Bulgarisch
6. Tschechisch
7. Chinesisch
8. Kroatisch
9. Koreanisch
10. Dari
11. Hebräisch
12. Farsi
13. Französisch
14. Japanisch
15. Griechisch
16. Hindi
17. Mazedonisch
18. Norwegisch
19. Holländisch
20. Polnisch
21. Portugiesisch
22. Mandarin
23. Rumänisch
24. Russisch
25. Serbisch
26. Slowenisch
27. Somali
28. Spanisch
29. Swahili
30. Schwedisch
31. Deutsch
32. Tigrinya
33. Türkisch
34. Ungarisch
35. Urdu-Hindi

VERZEICHNIS DER VORZUGSTITEL

1. Bei Punktegleichheit werden bei der Bildung der Rangordnung laut Artikel 13 Absatz 3 des vorliegenden Dekrets folgende Vorzugstitel der Reihe nach berücksichtigt:
  - a) mit der Medaille "medaglia al valor militare" ausgezeichnete Personen
  - b) Kriegswaisen
  - c) Waisen von Kriegsoffizieren
  - d) Waisen von in Dienstausbübung im öffentlichen und privaten Sektor umgekommenen Personen
  - e) Kriegsverletzte
  - f) Oberhäupter von kinderreichen Familien
  - g) Kinder von Kriegsveteranen und Kriegsinvaliden und -versehrten
  - h) Kinder von kriegsbedingten Invaliden und Versehrten
  - i) Kinder von Personen, die eine Invalidität nach Dienstverletzung aufweisen
  - l) verwitwete oder ledige Brüder und Schwestern von Kriegsgefallenen
  - m) verwitwete oder ledige Brüder und Schwestern von Kriegsoffizieren
  - n) verwitwete oder ledige Brüder und Schwestern von in Dienstausbübung im öffentlichen und Privaten Sektor umgekommenen Personen
  - o) Personen, die ihren Militärdienst als Frontkämpfer geleistet haben
  - p) Personen, die für länger als ein Jahr einen lobenswerten Dienst in der Verwaltung, welche den Wettbewerb ausgeschrieben hat (1), geleistet haben
  - q) Verheiratete ohne Berücksichtigung der zu Lasten lebenden Kinder
2. Bei Fehlen von Vorzugstiteln und bei Punktegleichheit erhält, unter Anwendung des 2. Satzes des Artikels 3, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 127/1997 und des Artikels 2, Absatz 9 des Gesetzes Nr. 191/1998, der/die jüngere Bewerber/in den Vorzug.
3. Vorgenannte Titel sind zum Datum der Einreichfrist des Teilnahmegesuchs zu besitzen.

^^^^^^^^^^

Anmerkung

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die im Teilnahmegesuch am Wettbewerb den Besitz von Vorzugstiteln angeführt haben, haben sämtliche zweckdienlichen Angaben zu leisten, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, unverzüglich die vorgesehenen Überprüfungen vorzunehmen.

## VERZEICHNIS DER VORZUGSTITEL

1. Bei Punktegleichheit werden bei der Bildung der Rangordnung laut Artikel 13 Absatz 3 des vorliegenden Dekrets folgende Vorzugstitel der Reihe nach berücksichtigt:
  - a) mit der Medaille "medaglia al valor militare" ausgezeichnete Personen
  - b) Kriegswaisen
  - c) Waisen von Kriegsoffizieren
  - d) Waisen von in Dienstausbübung im öffentlichen und privaten Sektor umgekommenen Personen
  - e) Kriegsverletzte
  - f) Oberhäupter von kinderreichen Familien
  - g) Kinder von Kriegsveteranen und Kriegsinvaliden und -versehrten
  - h) Kinder von kriegsbedingten Invaliden und Versehrten
  - i) Kinder von Personen, die eine Invalidität nach Dienstverletzung aufweisen
  - l) verwitwete oder ledige Brüder und Schwestern von Kriegsgefallenen
  - m) verwitwete oder ledige Brüder und Schwestern von Kriegsoffizieren
  - n) verwitwete oder ledige Brüder und Schwestern von in Dienstausbübung im öffentlichen und Privaten Sektor umgekommenen Personen
  - o) Personen, die ihren Militärdienst als Frontkämpfer geleistet haben
  - p) Personen, die für länger als ein Jahr einen lobenswerten Dienst in der Verwaltung, welche den Wettbewerb ausgeschrieben hat (1), geleistet haben
  - q) Verheiratete ohne Berücksichtigung der zu Lasten lebenden Kinder
2. Bei Fehlen von Vorzugstiteln und bei Punktegleichheit erhält, unter Anwendung des 2. Satzes des Artikels 3, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 127/1997 und des Artikels 2, Absatz 9 des Gesetzes Nr. 191/1998, der/die jüngere Bewerber/in den Vorzug.
3. Vorgenannte Titel sind zum Datum der Einreichfrist des Teilnahmegesuchs zu besitzen.

^^^^^^^^^^

### Anmerkung

- (1) Bewerber/Bewerberinnen, die im Teilnahmegesuch am Wettbewerb den Besitz von Vorzugstiteln angeführt haben, haben sämtliche zweckdienlichen Angaben zu leisten, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, unverzüglich die vorgesehenen Überprüfungen vorzunehmen.

**TESTS FÜR DIE FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN  
LEISTUNGSFÄHIGKEIT**  
( Artikel 9 der Wettbewerbsausschreibung )

PFLICHTPROGRAMM			
ÜBUNGEN	MÄNNER	FRAUEN	PUNKTZAHL
Ausdauerlauf 1000 Meter	Zeit über 3' 50''	Zeit über 4' 30''	ungeeignet
	Zeit zwischen 3'50'' und 3'36''	Zeit zwischen 4'30'' und 4'16''	0 Punkte
	Zeit zwischen 3'35'' und 3'21''	Zeit zwischen 4'15'' und 4'06''	0,5 Punkte
	Zeit unter oder gleich 3'20''	Zeit unter oder gleich 4'05'	1 Punkt
Liegestütze (1)	weniger als 15 Liegestütze	weniger als 10 Liegestütze	ungeeignet
	zwischen 15 und 25 Liegestütze	zwischen 10 und 20 Liegestütze	0 Punkte
	gleich 26 oder mehr Liegestütze	gleich 21 oder mehr Liegestütze	0,5 Punkte
Hochsprung (2)	Höhe unter cm 120	Höhe unter cm 100	ungeeignet
	Höhe cm 120 (3)	Höhe cm 100	0 Punkte
	Höhe cm 130 (3)	Höhe cm 110	1 Punkt
	Höhe cm 140 (3)	Höhe cm 120	1,5 Punkte

(1) maximale Zeit 2' ohne Unterbrechungen;

(2) zwei Versuche;

(3) der Hochsprung-Test ist nur für die Mindesthöhe verpflichtend, während er für die anderen Höhen fakultativ ist und für deren Bewältigung eine Erhöhung der Punktzahl beträgt.

Die Erhöhung der Punktzahl wird ausschließlich in Bezug auf das beste erzielte Ergebnis gewährt.

WAHLPROGRAMM			
ÜBUNGEN	MÄNNER	FRAUEN	PUNKTZAHL
Klimmzüge (1)	mindestens 4	mindestens 2	0,5 Punkte
	gleich 6 oder mehr Klimmzüge	gleich 3 oder mehr Klimmzüge	1 Punkt
Weitsprung (2)	weiter als 3,50 m	weiter als 3,00 m	0,5 Punkte
	weiter als 4,00 m	weiter als 3,50 m	1 Punkt

(1) maximale Zeit 2';

(2) ein Versuch.

Die Erhöhung der Punktzahl wird ausschließlich in Bezug auf das beste erzielte Ergebnis gewährt.

## AUFLAGEN ZUR AUSFÜHRUNG DER TESTS FÜR DIE FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Aus organisatorischen Gründen kann die Kommission die Kandidaten/Kandidatinnen die angeführten Übungen auch in einer anderen Reihenfolge als der in den Tabellen angegebenen ausführen lassen.

Bei Nichtbestehen auch nur eines der Tests des Pflichtprogramms wird der/die Kandidat/Kandidatin für nicht geeignet erklärt und zu den nachfolgenden Prüfungen des Wettbewerbes nicht zugelassen. Das Nichtbestehen der Übungen des Wahlprogramms wird keine Wirkung auf die bereits erlangte Eignung am Ausgang des Pflichtprogramms haben.

Bei Bestehen sämtlicher Übungen des Pflichtprogramms – und gegebenenfalls jener des Wahlprogramms – wird dem/der Kandidaten/Kandidatin gemäß dem jeweils angegebenen Wert eine entsprechend höhere Punktzahl zugewiesen.

Der/Die Kandidat/Kandidatin, welche/r vor Beginn der körperlichen Leistungsprüfungen über die Folgen von bereits erlittenen Verletzungen oder über Unwohlsein klagt oder sich während der Ausführung eines Leistungsprüfungen verletzt, muss dies unverzüglich der Prüfungskommission mitteilen, die – nach Rücksprache mit dem anwesenden ärztlichen Personal – die entsprechenden Entscheidungen treffen wird. Bei Folgebeschwerden aus bereits im Vorfeld erlittenen Verletzungen ist der/die Kandidat/Kandidatin berechtigt, der Prüfungskommission die entsprechenden ärztlichen Zeugnisse vorzuweisen.

In allen anderen, oben nicht angegebenen Fällen wird auf folgende Entscheidungen bzw. Weisungen Bezug genommen:

- Entscheidung des Carabinieri-Generalkommandanten oder einer delegierten Behörde gemäß Art. 9, Absatz 1;
- zu erteilende Weisung der Kommission nach Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe b) vor Ausführung der Tests mit entsprechendem Protokoll.



Bewertung der Titel  
(Artikel 12, Absatz 2, Buchst. a) der Wettbewerbsausschreibung)

Kriterien für die Punktevergabe in Bezug auf den Studientitel

- a) Diplome von Laureatsstudiengängen:  
die Diplome von Laureatsstudiengängen, für welche die im Sinne von Art. 12, Absatz 2, Buchst. a) der Wettbewerbsausschreibung vorgesehene Bewertung besteht, werden in Bezug auf die im Sinne des M.D. Nr. 270 vom 22. Oktober 2004 mit folgenden Änderungen anerkannten Bereiche bestimmt:
- 4,00 Punkte für Diplome eines Magisterstudienganges (LM) in einem der folgenden Bereiche:
    - Conservazione die Beni Architettonici e Ambientali;
    - Architettura del Paesaggio;
    - Conservazione e restauro dei Beni Culturali;
    - Biotecnologie Mediche, Veterinarie e Farmaceutiche;
    - Informatica;
    - Sicurezza informatica;
    - Ingegneria per l' Ambiente e il Territorio;
    - Pianificazione Territoriale e Urbanistica e Ambientale;
    - Scienze e Tecnologie per l' Ambiente e il Territorio;
    - Scienze e Tecnologie Geologiche;
    - Scienze e Tecnologie Alimentari;
  - 4,00 Punkte für Diplome eines Magisterstudienganges oder eines dreijährigen Laureatsstudienganges („Bachelor“) in einem der folgenden Bereiche:
    - Scienze Infermieristiche (LM)
    - Professioni Sanitarie Infermieristiche (L);
  - 3,00 Punkte für Diplome eines dreijährigen Laureatsstudienganges oder eines grundständigen Studiums („Bachelor“) in einem der folgenden Bereiche:
    - Beni Culturali;
    - Biotecnologie;
    - Ingegneria Civile e Ambientale;
    - Scienze Biologiche;
    - Scienze della Pianificazione Territoriale, Urbanistica, Paesaggistica e Ambientale;
    - Scienze e Tecnologie Agro-Alimentari;
    - Scienze e Tecnologie Farmaceutiche;
    - Scienze e Tecnologie Informatiche;
    - Scienze e Tecnologie per l' Ambiente e la Natura;
    - Scienze Geologiche;
- b) andere Diplome eines Magisterstudienganges: 2,00 Punkte;
- c) andere Diplome eines dreijährigen Laureatsstudienganges („Bachelor“): 1,50 Punkte;
- d) Schulabschluss einer technischen Oberschule
- mit folgender technologischer Ausrichtung:
    - Mechanik, Mechatronik und Energie;
    - Elektronik und Elektrotechnik;
    - Chemie, Materialien und Biotechnologien,

1,00 Punkt;

- e) anderweitiger Schulabschluss einer Oberschule, der den Zugang zum Universitätsstudium erlaubt: 0,50 Punkte.

Bewertung der Titel  
(Artikel 12 der Wettbewerbsausschreibung)

Kriterien für die Punktevergabe in Bezug auf die Kenntnis einer Fremdsprache

1. Der Kandidat/die Kandidatin, der/die erklärt, Muttersprachler zu sein/über ausgezeichnete Kenntnisse einer Fremdsprache zu verfügen, wird zuerst einem „Reading“-Test unterzogen, bestehend in 60 Fragen mit Mehrfachauswahl von 60 Minuten Dauer.  
Die Kandidaten/Kandidatinnen, die im „Reading“-Test ein Mindestergebnis von 46/60 erzielen, werden daraufhin einen „Writing“-Test in Form eines schriftlichen Elaborats/Aufsatzes ablegen. Während dieser Prüfung von 90 Minuten Dauer ist das Nachschlagen im Wörterbuch nicht erlaubt.  
Die Kandidaten/Kandidatinnen, die im „Writing“-Test ein Mindestergebnis von 46/60 erzielen, werden anschließend einen „Speaking“-Test von mindestens 15 Minuten Dauer absolvieren.  
Die Kandidaten/Kandidatinnen, die im „Speaking“-Test ein Mindestergebnis von 46/60 erzielen, erhalten den Nachweis der Kenntnis der Fremdsprache auf Muttersprachniveau oder der ausgezeichneten Kenntnis der gewählten Fremdsprache auf einer Kenntnisstufe von 6 bis 12.  
Entsprechend der nachgewiesenen Kenntnisstufe der Fremdsprache erfolgt die Bewertung der Titel nach folgender Punktzahl:
  - a) für die englische und arabische Sprache:
    - 8,00 Punkte für die Kenntnisstufe gleich 12;
    - 6,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 11;
    - 4,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 9;
    - 2,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 6;
  - b) für die restlichen Sprachen in Anlage „A“:
    - 4,00 Punkte für die Kenntnisstufe gleich 12;
    - 3,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 11;
    - 2,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 9.
2. Die Bewertung der Titel der Kandidaten/Kandidatinnen, die aufgrund des Auszuges aus den Dienstunterlagen in Anlage „B“ oder aufgrund der Erklärung gemäß Anlage „C“, festgestellt mit der Prüfung laut Punkt 1, den Nachweis der Kenntnis der Fremdsprache erhalten, erfolgt nach folgender Punktzahl:
  - a) für die englische und arabische Sprache:
    - 8,00 Punkte für die Kenntnisstufe gleich 16;
    - 6,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 14;
    - 4,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 12;
    - 2,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 8;
  - b) für die restlichen Sprachen in Anlage „A“:
    - 4,00 Punkte für die Kenntnisstufe gleich 16;
    - 3,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 14;
    - 2,00 Punkte für eine Kenntnisstufe von mindestens 12.
3. Die Bewertung der Titel der Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Kenntnis einer Fremdsprache gemäß „Common European Framework of Reference for languages – CEFR“, bescheinigt durch eine vom Bildungsministerium anerkannte Zertifizierungsstelle, erklären, erfolgt nach folgender Punktzahl:
  - a) für die englische und arabische Sprache:
    - 8,00 Punkte für die Kenntnisstufe C2;

- 6,00 Punkte für die Kenntnisstufe C1;
  - 4,00 Punkte für die Kenntnisstufe B2;
  - 2,00 Punkte für die Kenntnisstufe B1;
- b) für die restlichen Sprachen in Anlage „A“:
- 4,00 Punkte für die Kenntnisstufe C2;
  - 3,00 Punkte für die Kenntnisstufe C1;
  - 2,00 Punkte für die Kenntnisstufe B2.
4. Für die Kandidaten/Kandidatinnen mit dem Nachweis mehrerer Fremdsprachen wird eine Erhöhung der Punktzahl nur für zwei Sprachen gewährt werden können.

Bewertung der Titel  
(Artikel 12, Absatz 2, Buchst. b) der Wettbewerbsausschreibung)

Kriterien für die Punktevergabe in Bezug auf den Studientitel

- a) Diplome von Laureatsstudiengängen:  
die Diplome von Laureatsstudiengängen, für welche die im Sinne von Art. 12, Absatz 2, Buchst. a) der Wettbewerbsausschreibung vorgesehene Bewertung besteht, werden in Bezug auf die im Sinne des M.D. Nr. 270 vom 22. Oktober 2004 mit folgenden Änderungen anerkannten Bereiche bestimmt:
- 6,00 Punkte für Diplome eines Magisterstudienganges (LM) in einem der folgenden Bereiche:
    - Conservazione die Beni Architettonici e Ambientali;
    - Architettura del Paesaggio;
    - Conservazione e restauro dei Beni Culturali;
    - Biotecnologie Mediche, Veterinarie e Farmaceutiche;
    - Informatica;
    - Sicurezza informatica;
    - Ingegneria per l' Ambiente e il Territorio;
    - Pianificazione Territoriale e Urbanistica e Ambientale;
    - Scienze e Tecnologie per l' Ambiente e il Territorio;
    - Scienze e Tecnologie Geologiche;
    - Scienze e Tecnologie Alimentari;
  - 6,00 Punkte für Diplome eines Magisterstudienganges oder eines dreijährigen Laureatsstudienganges („Bachelor“) in einem der folgenden Bereiche:
    - Scienze Infermieristiche (LM)
    - Professioni Sanitarie Infermieristiche (L);
  - 4,00 Punkte für Diplome eines dreijährigen Laureatsstudienganges oder eines grundständigen Studiums („Bachelor“) in einem der folgenden Bereiche:
    - Beni Culturali;
    - Biotecnologie;
    - Ingegneria Civile e Ambientale;
    - Scienze Biologiche;
    - Scienze della Pianificazione Territoriale, Urbanistica, Paesaggistica e Ambientale;
    - Scienze e Tecnologie Agro-Alimentari;
    - Scienze e Tecnologie Farmaceutiche;
    - Scienze e Tecnologie Informatiche;
    - Scienze e Tecnologie per l' Ambiente e la Natura;
    - Scienze Geologiche;
- b) andere Diplome eines Magisterstudienganges: 3,00 Punkte;
- c) andere Diplome eines dreijährigen Laureatsstudienganges („Bachelor“): 2,00 Punkte;
- d) Schulabschluss einer technischen Oberschule
- mit folgender technologischer Ausrichtung:
    - Mechanik, Mechatronik und Energie;
    - Elektronik und Elektrotechnik;
    - Chemie, Materialien und Biotechnologien,

1,50 Punkte;

- e) anderweitiger Schulabschluss einer Oberschule, der den Zugang zum Universitätsstudium erlaubt: 0,50 Punkte.